

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1.50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen und der gesetzliche Zehnstundentag	795	Kongresse. Der dritte ungarische Gewerkschaftskongress. — Aus Nordamerika	806
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein Stück Arbeiterinnenrecht illusorisch gemacht. — Wiederbeginn der Reichstagsession. — Niederländisches Unfallversicherungsgesetz für Seefischer	798	Lohnbewegungen. Streiks und Ausperrungen in Deutschland	807
Statistik und Volkswirtschaft. Die industrielle Struktur Oesterreichs. — Die industrielle Entwicklung New Yorks	800	Arbeitsmarkt. Eine neue Aufgabe der Arbeitsnachweise? — Öffentliche Arbeitsnachweise in den Vereinigten Staaten	807
Arbeiterbewegung. Politik und Gewerkschaften in England. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Gewerkschaftliches aus der Schweiz. — Aus den Vereinigten Staaten	802	Unternehmerkreise. Aus der amerikanischen Unternehmerpraxis	809
		Arbeiterversicherung. Krankenversicherungsbeitrag in Bruchsal	810
		Gewerbegerichtliches. Wahlen in Rempten, Bochum, Apolda, Lüdenscheid, Chemnitz und Trier	810
		Polizei, Justiz. Saarabische Aufmerksamkeiten	810
		Kartelle, Sekretariate. Neues Arbeitersekretariat in Dresden	810
		Mitteilungen. Agitationskommission für Elb-Lothringen. — Abrechnung der Unterstützungsvereinigung	810

Die Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen und der gesetzliche Zehnstundentag.

In Ergänzung seiner Darstellung über die verschiedenen Lohnsätze in den Tarifverträgen*) veröffentlicht das Kaiserlich Statistische Amt in seinem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 8 eine weitere Darstellung der Arbeitszeiten. Das Material entstammt in beiden Fällen der hauptsächlich durch die Generalkommission der Gewerkschaften vermittelten Sammlung von Tarifverträgen, deren Zahl bekanntlich 882 betrug. Für die vorliegende Darstellung wurden nur solche Gewerbe ausgewählt, aus denen eine größere Zahl von Tarifverträgen vorhanden waren; von diesen (734) Verträgen mußten 137 ausgeschieden werden, da sie keine Bestimmungen über Arbeitszeiten enthielten, so daß für die Uebersicht ca. 600 Tarifverträge in Betracht gezogen werden konnten.

Einleitend bemerkt das Statistische Amt, daß die eigentliche Großindustrie bisher noch wenig von der Tarifbewegung berührt worden sei; es seien mehr die handwerklichen Gewerbe, in denen eine tarifliche Regelung von Arbeitslohn und Arbeitszeit stattgefunden habe. Eine ziffernmäßige Feststellung des Einflusses der Tarifverträge auf die Arbeiter bezw. Arbeitgeber in Handwerk und Industrie stöße auf Schwierigkeiten, einmal wegen des Mangels vergleichbarer Materialien der 1895er Berufszählung, dann aber auch wegen der nicht immer bestimmten Grenzen der Tarifgebiete, so daß selbst Sondererhebungen keine genügende Aufklärung schaffen würden. Das Statistische Amt beabsichtigt jedoch, in der demnächst ersolgenden zusammenhängenden Veröffentlichung des gesamten Materials der Tarifverträge eine nach Orten und Berufen getrennte Liste aller vorhandenen Verträge zu geben, so daß daraus immerhin ein Bild

des Geltungsbereichs und der Bedeutung der Tarife gewonnen werden könne.

Wir glauben, daß es den Gewerkschaften bei vorheriger Befragung doch wohl möglich gewesen wäre, sowohl die Zahl der Arbeitgeber als auch die der Arbeiter, über die die betreffenden Tarife sich erstrecken, zu ermitteln. Wenn auch die Zahl der Arbeiter nur in ungefährender Höhe anzugeben möglich ist, so wäre dieselbe immerhin weit genauer als die Ziffern der längst veralteten Berufszählung. Gerade das Bestehen von Tarifverträgen setzt eine verhältnismäßig straffe Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter voraus, die meist sehr wohl über die Zahl der für einen Tarif in Betracht kommenden Arbeiter unterrichtet ist. Hätte das Statistische Amt bei dem Ersuchen um Einsendung der Verträge oder vor deren Bearbeitung einen Wunsch nach dieser Richtung hin geäußert, so war es jetzt zweifellos im Besitz der nötigen vergleichbaren Zahlenangaben. Beabsichtigte das Statistische Amt mehr als eine bloße Sammlung von Tarifverträgen, nämlich eine wissenschaftliche Bearbeitung des gesammelten Materials, so wäre doch wohl eine gründliche Vorbereitung bezw. Aussprache mit Gewerkschaftsleitern am Platze gewesen.

Wenn das Statistische Amt bei dieser Sachlage noch besonders darauf hinweist, daß auf Grund des angeführten Materials an Tatsachen allgemeine Schlüsse auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Industrie nur mit großer Vorsicht gezogen werden dürfen, so ist das die bedauerliche Folge eines Mangels, der sich wohl hätte vermeiden lassen. Trotzdem kann auch das Statistische Amt nicht umhin, den Ergebnissen der Uebersicht über die tariflichen Arbeitszeiten, bei denen es sich nicht um die Arbeitszeit einzelner Personen, sondern großer Kreise der Arbeiterbevölkerung handelt, eine über den Einzelfall weit hinausgehende Bedeutung zuzuerkennen. Diese Bedeutung ist darin zu finden, daß in nahezu elf Zwölfteln aller Tarife eine Arbeitszeit von 10 oder weniger Stunden vorgesehen

*) Siehe Nr. 23, 24 und 25 des „Corr.-Bl.“ dieses Jahrganges.

weg 1½stündig, vereinzelt auch zweistündig; nur in Grimmitzschau beträgt sie 1 Stunde.

Die Arbeitsdauer an den Vorabenden der Sonn- und Festtage schließt sich der im Baugewerbe üblichen an. Für Ueberarbeit bestehen nur wenige Abmachungen, und auch diese weisen auf deren möglichste Beschränkung hin.

Das Dachdeckergerwerbe (11 Tarife) schließt sich hinsichtlich der Arbeitsdauer an Sonnabenden und Festtagsvorabenden, sowie der Pausenregelung dem Baugewerbe an; doch geht im Dezember, wo nur während 7 Stunden gearbeitet wird, auch die Mittagszeit auf ½ Stunde herab. Die Ueberarbeit soll nur in dringenden Fällen stattfinden.

Vom Steinsechgerwerbe mit 31 Tarifen gilt das gleiche wie vom Baugewerbe, nur daß hier bloß 3 Tarife Bestimmungen über die Arbeitsdauer an den Vorabenden der hohen Feste enthalten. Sonnabends ist die Dauer meist ½—1 Stunde kürzer; doch wird nur die geleistete Arbeitszeit bezahlt. Als Pausen kommen neben den halbstündigen Frühstück- und Vesper- und der einstündigen Mittagspause (letztere in einigen Fällen auch 1½—2 Stunden) noch die sogenannten Fünftehnepausen, d. h. Ruhepausen von 10—15 Minuten nach jeder ersten bis zweiten Arbeitsstunde in Betracht, die dem erhöhten Ruhebedürfnis nach dem anstrengenden Sezen und Rammen entspringen. Ueberstunden kommen nur selten vor, weshalb von besonderen Abmachungen darüber abgesehen wird.

Im Steinmehgerwerbe mit 27 Tarifen, davon 24 von Organisationen abgeschlossen, überwiegt die 8—9stündige Arbeitsdauer, die in 16 von 22 Tarifen mit Angaben anerkannt ist. An Sonnabenden ist die Arbeitszeit ½ bis 1 Stunde kürzer, an Vorabenden der hohen Feste wird meist nur bis Mittag gearbeitet. Der Tagelohn wird meist voll bezahlt. Die Pausen gleichen denen im Baugewerbe, doch kommt öfters eine 1½stündige Mittagspause vor; in Breslau fallen bei 8stündiger effektiver Arbeitszeit und zweistündiger Mittagspause die Nebenpausen weg. Bei kürzerer Arbeitszeit im Winter wird allgemein auf Vesperpausen verzichtet. Von Ueberarbeit sprechen nur wenige Tarife; sie soll nur in dringenden Fällen stattfinden.

Auch im Stukkaturgerwerbe mit 23 Tarifen überwiegt die 8½—9stündige Arbeitszeit (in 17 von 21 mit Angaben versehenen Tarifen). In Düsseldorf war die Arbeitszeitregelung der Arbeitsordnung jedes Geschäfts überlassen. An Sonnabenden ist die Arbeitsdauer um 1 Stunde, an den Vorabenden der hohen Feste um 2—3 Stunden kürzer; Lohnabzüge dafür finden nicht statt. Die Pausenregelung ist wie im Baugewerbe; in Tarifen mit kürzerer als 9stündiger Arbeitszeit sind längere Mittagspausen vorgeesehen. Ueberzeit, Sonntags- und Nachtarbeit ist nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Im Töpfergerwerbe mit 100 Tarifen fällt die große Zahl von Tarifen ohne Regelung der Arbeitszeit (34) auf; es dürfte sich dabei hauptsächlich um Affordtarife handeln. Der Zehnstundentag ist vorherrschend. In Berlin gilt für Bauarbeit die 9stündige, für „Privatarbeit“ die 9stündige Arbeitszeit. In Klein-Wöhlan haben die organisierten Arbeiter durchweg eine 10stündige Arbeitsdauer, während die der unorganisierten im Sommer 11, im Winter 9 Stunden beträgt. Die Frühstückspause beträgt einheitlich ½ Stunde; die Mittagspause schwankt zwischen 1—2 Stunden (bei Privatarbeit mehrfach länger); die Vesperpause kommt in Wegfall, wo die Arbeitszeit

nur 9—9½ Stunden beträgt. Ueberarbeit soll nur ausnahmsweise stattfinden, ebenso Sonntagsarbeit.

Im Glasergerwerbe mit 20 Tarifen, überwiegt die 9—10stündige Arbeitszeit; in zwei Tarifen war eine wöchentlich 58- bzw. 61stündige Arbeitszeit festgesetzt. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist die Arbeitszeit um ¼—2 Stunden verkürzt; der Lohn wird voll bezahlt. Die Mittagspause beträgt meist 1½ Stunden, vereinzelt nur 1 Stunde; eine halbstündige Frühstückspause gilt allgemein, eine gleiche Vesperpause nicht durchgängig. Ueberstunden sind nur in dringenden Fällen gestattet.

Von den Holzgerwerben liegen 30 Vorträge aus den Branchen der Bau-, Möbel- und Maschinentischler, der Bauanschläger, Parkettleger und Korbmacher vor; eine Spezialisierung gibt das „Reichsarbeitsblatt“ leider nicht. Nur ein Korbmachertarif kennt eine längere als 10stündige Arbeitszeit. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist die Arbeitsdauer um ½—1 bzw. 2 Stunden ohne Lohnabzug verkürzt. Die Arbeitszeit beginnt gewöhnlich im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr. Gemeinlich ist die 1½stündige Mittags- und die halbstündige Frühstückspause; die Vesperpause ist nicht allgemein üblich. Ueberarbeit soll nur ausnahmsweise gestattet sein.

Das in der Tabelle nicht erwähnte Böttchergewerbe mit 13 Tarifen, darunter 3 verschiedene für Hamburg (allgemein, Brauereien und Desfabriken) weist in 8 Tarifen den Zehnstundentag und in 2 eine 9½stündige Arbeitszeit auf, während drei Tarife keine Angaben darüber enthalten. An Sonnabenden ist die Arbeitszeit ½ Stunde, an den Festtagsvorabenden 2 Stunden kürzer, ohne daß der Lohn verkürzt wird. Die Pausen stimmen mit denen der Holzarbeiter überein.

Im Brauereigewerbe mit 74 Tarifen (31 Organisations- und 40 Einzeltarife) ist das Bild der Arbeitszeiten so verschieden wie das der Lohnregelung. Die große Zahl von Einzeltarifen erklärt sich daraus, daß in manchen Orten nur eine einzige Brauerei besteht, oder daß neben einer einzigen Großbrauerei nur kleinere Betriebe vorhanden sind. Wo Brauereien indes Filialen in anderen Orten haben, da gelten die mit dem Hauptbetrieb vereinbarten Bedingungen in der Regel auch in den Filialen. Bei der Arbeitsdauer überwiegt der Zehnstundentag, doch ist auch 10½—11stündige Arbeitszeit nicht selten (14,9 Proz.). Die Arbeitsbereitschaft dauert häufig 13 bis 14 Stunden. Charakteristisch ist, daß Ortstarife meist die 10stündige Arbeitszeit vorsehen, während Firmentarife gewöhnlich eine kürzere Arbeitsdauer bestimmen. Zwischen Sommer und Winter bestehen mehrfach Abweichungen von ½—1 Stunde Dauer; die kürzere Arbeitsdauer ist im Winter.

Die Pausenregelung ist meist der Vereinbarung der einzelnen Betriebe (Arbeitsordnung) überlassen; wo sie tariflich geregelt wird, ist die Mittagspause 1½stündig, die Frühstückspause ¼—½ Stunden; Vesperpause kommt nur vereinzelt vor, diese Pausen gelten nur innerhalb des Betriebs; den Bierfahrern, Kutschern ist die Zeiteinteilung betreffs der ihnen vorgeschriebenen Touren selbst überlassen. Ueber früheren Arbeitschluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage finden sich nur vereinzelt Vereinbarungen.

Auch im Schneidergerwerbe, wo die Stückerarbeit überwiegt, enthält nahezu ¼ aller Tarife (13 von 42) keine Angaben über die Arbeitszeit. Die letztere ist in 18 Tarifen 10stündig und in 10 Tarifen eine längere. In manchen Orten ist die Arbeitszeit im Sommer ½—1 Stunde länger als im

ist, während nur ein verschwindender Rest eine längere Arbeitszeit festsetzt. Das bedeutet, daß auch für die handwerksmäßigen Berufe die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages als Maximalarbeitsstag spruchreif ist, nachdem sie für die Fabrikindustrie längst spruchreif war.

Von den 600 behandelten Tarifen vereinbarten 381 (63,8 Proz.) eine Arbeitszeit von 10 Stunden 68 (11,4 Proz.) eine solche von 9½ Stunden, 81 (13,5 Proz.) eine solche von 9 Stunden; ferner enthielten 9 Tarife eine 8½stündige und 1 Tarif eine 8stündige Arbeitszeit; insgesamt war eine Arbeitsdauer bis zu 10 Stunden im 544 Tarifen (91,1 Prozent) vorgesehen, während nur 53 Tarife (8,9 Prozent) eine längere Arbeitszeit aufwiesen. Von letzteren war die Arbeitszeit in 33 Tarifen auf 10½ Stunden, in 1 Tarif auf 10¾ Stunden, in 19 Tarifen auf 11 Stunden festgesetzt.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Beteiligung der einzelnen Berufe an den verschiedenen Gruppen der Arbeitsdauer.

Berufe	Zahl der Tarife nach Arbeitsdauer in Stunden							Zusammen	Ohne Abgabe
	8	8½	9	9½	10	10½	11		
Baugewerbe	—	—	16	26	191	14	2	249	22
Maler	—	—	4	6	18	3	—	31	5
Dachbeder	—	—	1	1	8	—	—	10	1
Steinsetzer	—	—	—	5	23	1	1	30	1
Steinmeger	1	2	13	2	3	1	—	22	5
Stuckateure	—	4	13	—	3	—	1	21	2
Töpfer	—	—	11	10	37	1	3	62	36
Glasler	—	—	4	6	4	2	—	16	4
Holzarbeiter	—	—	5	3	15	1	—	24	6
Brauer	—	—	4	2	47	10	1	64	11
Schneider	—	—	1	—	18	—	7	26	16
Schuhmacher	—	—	1	1	12	—	5	19	5
Klempner	—	—	6	4	4	—	—	14	—
Heiz-Monteuere	—	—	2	1	1	—	—	4	—
Bau- u. Maschinen- schlosser	—	—	1	1	—	—	—	2	1
Metallschläger	—	3	—	—	—	—	—	3	10
Beleuchtungs-Ind. Formen	—	—	—	1	—	—	—	1	2
Zusammen	1	9	82	68	384	33	20	597	137

Schon diese Zusammenstellung zeigt, daß die längere als 10stündige Arbeitsdauer eine erhebliche Rolle nur in der Bekleidungsindustrie spielt. Das Statistische Amt unterscheidet daraufhin 3 Gruppen von Gewerben: solche, in denen der Zehnstundentag vorherrschend ist, sowie solche, in denen er die obere bzw. die untere Grenze der Arbeitszeit bildet. Zu den Zehnstundentagberufen gehören das Baugewerbe, sowie die Berufe der Dachbeder, Brauer, Steinsetzer und Töpfer, von denen insgesamt 73,9 Proz. aller Tarife den Zehnstundentag enthalten und nur 18,1 Proz. eine kürzere, sowie 8 Proz. eine längere Arbeitszeit. Bei den Steinmeger, Stuckateuren, Malern, Holzarbeitern, Klempnern und Glasern bildet der Zehnstundentag im allgemeinen die obere Grenze, als 57,1 Proz. der Tarife eine 8—9½stündige, 36,7 Proz. eine 10stündige und nur 6,2 Proz. eine längere Arbeitszeit haben. Dagegen weisen die Schneider und Schuhmacher noch in 26,7 Proz. der Tarife längere und nur in 6,7 Proz. kürzere als 10stündige Arbeitszeiten auf; immerhin ist auch hier der Zehnstundentag in zwei Drittel aller Tarife anerkannt.

So interessante Einblicke diese berufliche Gruppierung der Tarifarbeitsdauer ermöglicht, so bietet sie doch nur ein unvollkommenes Bild, da die örtliche Gruppierung fehlt. Die Ortsverhältnisse sind aber ebenfalls von nicht unwesentlichem Einfluß auf die Dauer der Arbeitszeit. Deshalb das Statistische Amt, nachdem es bei der Darstellung der Tariflöhne die einzelnen Tariforte in weitgehendster Weise berücksichtigt, hier von jeder Angabe, in welchen Orten die kürzeren, in welchen die mittleren bzw. längeren Arbeitszeiten vorherrschen, Abstand genommen hat, ist nicht ersichtlich. Seine vorliegende Zusammenstellung verliert dadurch um so mehr an vergleichbarem Wert, als sie jeden Vergleich mit den tariflichen Lohnsätzen unmöglich macht. Für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Arbeitszeit und Arbeitslohn ist aber eine Gegenüberstellung der betreffenden Zahlenangaben unerlässlich.

Unter diesen Mängeln leidet vor allem die Darstellung und nähere Erörterung der Arbeitszeitregelung in den einzelnen Gewerben. Wir gehen auf letztere daher in Kürze ein, da unsere vorhergehende Tabelle bereits alle wesentlichen Zahlenangaben enthält.

Im Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter) mit 271 Verträgen, davon 242 durch Organisationen abgeschlossen, ist die Arbeitsdauer in hohem Maße vom Tageslicht abhängig und daher nicht über das ganze Jahr einheitlich geregelt. Sie schwankt meist zwischen 7 Stunden (Dezember bis Januar) und 10 Stunden (April bis September); die letztere ist die normale Dauer. An den 271 Verträgen sind beteiligt:

Arbeitszeit in Stunden	Maurer		Zimmerer		% der Gesamt- Zahl
	Maurer	Zimmerer	Maurer und Zimmerer	Maurer, Zimmerer, u. Bauarb.	
9	7	2	1	6	5,9
9½	10	7	5	4	9,6
10	82	56	33	20	70,5
10½	5	5	3	1	5,1
11	2	—	—	—	0,8
?	12	7	2	1	8,1
Ca.	118	77	44	32	100,0

Als Pausen bestehen meist eine einstündige Mittags- und je eine halbstündige Frühstücks- und Vesperpause; eine kleine Zahl von Tarifen enthält eine 1½stündige Mittagspause. Im Winter bei verkürzter Tagesarbeit fällt die Vesperpause in der Regel weg. An den Vorabenden der hohen Feste ist die Arbeitsdauer meist 2—2½ Stunden früher, in einzelnen Fällen sogar mittags 12 oder 2 Uhr beendet; an den Sonnabenden und sonstigen Festtagsvorabenden schließt sie 1—1½ Stunden vor der gewöhnlichen Tagesarbeitsdauer, wobei ebenfalls auf die Vesperpause verzichtet wird. Der volle Tagelohn wird an diesen Tagen vergütet.

Dem Baugewerbe stehen hinsichtlich der Abhängigkeit vom Tageslicht die übrigen Bauberufe (Maler, Dachbeder, Steinsetzer, Steinmeger, Stuckateure) gleich; auch bei ihnen fällt die normale Arbeitszeit in das Sommerhalbjahr.

Im Malergewerbe mit 36 Tarifen besteht der Zehnstundentag in 47,2 Proz. und eine kürzere Arbeitszeit in 29,8 Proz. der Tarife. Die Pausen sind verschieden geregelt. Etwa die Hälfte der Tarife nimmt bei 1½stündiger Mittags- und ½stündiger Frühstückspause Abstand von einer weiteren Vesperpause; in den anderen ist für die letztere eine ¼—½ Stunde angelegt. Doch ist die Mittagspause fast durch-

Winter. Ueber Ueberzeitarbeit enthalten nur vier Tarife Bestimmungen, die sie möglichst beschränken wollen; daraus ist zu entnehmen, daß sie nach Bedarf stattfindet. Auch über Pausen finden sich selten Vereinbarungen, die dann nur eine 1—1½stündige Mittagspause betreffen.

Die Tarife im Schu hm a c h e r g e w e r b e ähneln denen der Schneider. Von 24 Tarifen enthalten 12 den Zehnstundentag und 7 eine längere Arbeitszeit, darunter 2 mit Abweichungen zwischen Sommer und Winter von einstuündiger Dauer. Ueberarbeitsbestimmungen sind spärlich (ausnahmsweise Zulassung, Zustimmung des Arbeiters); von einer kürzeren Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist, wie auch im Schneidergewerbe, überhaupt keine Rede. Das Statistische Amt findet die Erklärung darin, daß eine solche Verkürzung wegen der an solchen Tagen stärkeren Inanspruchnahme durch die Kundschaft nicht angängig sei. Die Hälfte der Tarife sieht Pausen vor von 1—1½ Stunden für Mittag und je ¼ Stunde für Frühstück und Vesper.

Die Metallgewerbe endlich sind mit 14 Tarifen der Klempner, 4 der Heizungsmonteur, 3 (2 Zementarife) der Bau- und Maschinen Schlosser, 13 der Feingoldschläger, sowie 3 der Beleuchtungsindustrie und 1 der Drahtweber vertreten. Von den 10 Tarifen der Feilenhauer, Former, Schleifer und Zinngießer enthält kein einziger eine Arbeitszeitregelung. Hier macht sich eben der Einfluß der Akkordarbeit geltend. Die Festsetzungen in den einzelnen Branchen weichen erheblich voneinander ab. Bei den Klempnern überwiegt die 9—9½stündige Arbeitszeit; eine längere als 10stündige Arbeitsdauer kommt überhaupt nicht vor. Am Sonnabend ist die Arbeitszeit allgemein ½—1 Stunde, an den Vorabenden der Feste 2 Stunden kürzer. Die Arbeit beginnt im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr; in Hamburg schwankt die Arbeitsdauer je nach der Jahreszeit zwischen 6½ bis 9 Stunden. Die Pausen sind selten geregelt; wo Abmachungen bestehen, gilt die 1½stündige Mittags- und ½stündige Frühstückspause; Vesperpause ist nicht üblich und Ueberarbeit nur ausnahmsweise.

Die Heizungsmonteur und Installateure haben ähnliche Verhältnisse wie die Klempner, nur daß die winterliche Arbeitszeit in Breslau nach Bedarf geregelt wird und daß ein kürzerer Arbeitsschluß an Sonnabenden nur für Berlin vereinbart ist.

Im Feingold- und Metallschlägergewerbe ist die Entwicklung des Tarifwesens in den letzten Monaten ins Stocken gekommen und die vereinbarten Tarife werden von den Kontrahenten nicht überall mehr eingehalten. Für 3 Feingoldschlägertarife ist ein 8½stündiger Maximalarbeitstag, für die 10 Metallschlägertarife eine 54—57stündige Arbeitswoche festgesetzt. Für die sonnabendliche Arbeitszeit, Pausen und Ueberstunden gilt das von den Klempnern Gesagte.

Aus der Beleuchtungsindustrie mit 3 Zementarifen regelt nur 1 Tarif die Arbeitszeit (auf 9½ Stunden), während der Berliner Drahtwebertarif den Zehnstundentag festsetzt.

Wie bereits bemerkt, ist die Zusammenstellung äußerst lückenhaft. Das Fehlen der Ortsangaben erschwert den Einblick in die tariflichen Verhältnisse und deren Bedeutung für die einzelnen Gewerbe. Kann in manchen Berufen doch ein einziger Tarif für die Hauptstadt oder das wichtigste Produktionsgebiet von ausschlaggebendem Einflusse sein. Außerdem darf bei der Beurteilung der Bedeutung des Tarif-

wesens für die Regelung der Arbeitszeit nicht außer acht gelassen werden, daß neben den in dieser Zusammenstellung angeführten Tarifen noch eine Reihe von Centraltarifen die Arbeitsverhältnisse für das ganze Reich bzw. für größere Produktionsgebiete regeln, und zwar die Arbeitszeit meist kürzer als der Zehnstundentag. Würden diese Tarife nach Abschätzung ihres Geltungsbereichs in die obige Darstellung einbezogen worden sein, so würde sogar der Zehnstundentag in der Minderheit bleiben. Zieht man ferner in Betracht, daß einige der angeführten Tarife, wie die der Maurer, sich auf weit ausgedehnte Umgebungsbezirke der Großstädte erstrecken, so ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß der Einfluß der tariflichen Regelung ein weit größerer ist, als sich aus den bloßen Ziffern der Tarifverträge selbst ergibt. Und es ist bedeutungsvoll, daß sich diese tarifliche Regelung vorzugsweise auf die Arbeitsverhältnisse im Handwerk eritreckt, die für die Gesetzgebung bisher ein wahres Nüchternichtan geblieben waren und zu der unheilvollen Unterscheidung zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes führten, an der die ganze deutsche Schutzgesetzgebung krankt. Gerade im Hinblick auf die Härten, welche eine gesetzliche Arbeitszeitregelung für das Handwerk mit sich bringen würde, haben die Gesetzgeber bisher hartnäckig die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 10 Stunden abgelehnt und zugleich die Möglichkeit eines allgemeinen Maximalarbeitstages bestritten. Und was zeigt uns die Wirklichkeit? Daß gerade auf dem Gebiete des Handwerks die Einführung einer kurzen Arbeitszeit auf tariflichem Wege die meisten Fortschritte zu verzeichnen hat und daß auch hier der Gesetzgebung lediglich übrig bleibt, zugunsten des allgemeinen Fortschritts die rückständigen Ausnahmen zu beseitigen und einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Die Praxis zeigt, daß ein gesetzlicher Zehnstundentag schon heute zu einem großen Teile überholt ist und daß in wenigen Jahren unter der Wirkung eines gesetzlichen Ausgleichs ohne Nachteil zur 9½stündigen und 9stündigen Arbeitszeit übergegangen werden kann, für deren Verallgemeinerung die Gewerkschaften in nächster Zeit den Kampf auf der ganzen Linie führen werden. Und auch aus den wiederholten Erhebungen der Fabrikinspektion wissen wir, daß selbst in der Fabrikindustrie die 9—10stündige Arbeitszeit in weitaus größtem Maße überwiegt und nur wenige Industrien eine unrühmliche Ausnahme bilden. Selbst in der Textilindustrie halten nur die Spinnereien an der längeren Arbeitszeit fest; ein zwingendes Bedürfnis ist für diese jedoch am allerwenigsten vorhanden, und die Brutalität, mit welcher die Textilbarone die für den Zehnstundentag kämpfenden Crimmitzschauer Arbeiter unterdrückte, verdient gewiß zu allerletzt diese weitgehenden Rücksichten des Gesetzgebers.

Die Darstellung des Statistischen Amtes über die Arbeitszeitregelung in Tarifverträgen bietet für die Agitation zugunsten des gesetzlichen Zehnstundentages ein schätzbares Beweismaterial. Wir wiederholen, die Frage des allgemeinen gesetzlichen Zehnstundentages ist spruchreif, wie die eines Maximalarbeitstages für die Industrie längst spruchreif war. Nur am guten oder schlechten Willen der Regierungen und der Mehrheitsparteien liegt es, ob sie endlich eine der langjährigsten und dringendsten Forderungen der Arbeiterklasse erfüllen wollen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein Stück Arbeiterinnenschutz illusorisch gemacht.

Die Konfektionsverordnung vom 31. Mai 1897 hat die Wirksamkeit des § 137 der Gewerbeordnung auf die Engroswerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion übertragen. Im § 137 heißt es (Abs. 2): „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorkabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten.“

Von dieser Arbeitszeitbeschränkung gestattet § 138a der unteren Verwaltungsbehörde die Erteilung von Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. Diese Ausnahmen dürfen sich nur auf die Dauer von 2 Wochen und im Laufe eines Kalenderjahres nicht über mehr als 40 Tage erstrecken, und die verlängerte Arbeitszeit darf täglich 13 Stunden nicht überschreiten. Ausdrücklich ist aber bestimmt, daß von der 10stündigen Arbeitszeit an Sonnabenden keine Ausnahmen zugelassen sind. Die Konfektionsverordnung dehnte im § 6 diese zugelassene Ueberarbeit auf 60 Tage aus, ohne sie an den Nachweis außergewöhnlicher Häufung der Arbeit zu binden und ohne die Unzulässigkeit sonnabendlicher Ueberarbeit besonders zu erwähnen.

Indem die Konfektionsverordnung vom Jahre 1897 für die Konfektionswerkstätten aber auch die 10stündige Arbeitszeit an Sonnabenden vorschrieb, dokumentierte sie den Willen des Gesetzgebers, den Arbeiterinnen die Wohlfahrt eines früheren Arbeitschlusses an Sonnabenden zukommen zu lassen. Das war bisher auch die ständige Auffassung der Gerichte, Verwaltungs- und Gewerbeaufsichtsbehörden, die wiederholt und übereinstimmend entschieden haben, daß der Sonnabend von 5½ Uhr an den Arbeiterinnen frei bleiben müsse, also mit Ueberarbeit nicht belegt werden dürfe. Charakteristisch ist, daß selbst die Konfektionäre sich nahezu 7 Jahre lang mit dieser Auffassung abgefunden hatten, ohne dieselbe anzufechten.

Am 17. Februar dieses Jahres wurde die Konfektionsverordnung auf die Werkstätten für Einzelherstellung von Frauen- und Kinderkleidern, für die Bearbeitung von Hüten und für Anfertigung und Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche ausgedehnt. Hinsichtlich der Ausnahmen blieb es, abgesehen von einer abweichenden Pausenregelung für die Jugendlichen, im wesentlichen bei den Vorschriften der alten Verordnung.

Um so auffälliger war es, daß der preussische Handelsminister in einem Ausführungserlaß vom 21. Mai 1904 die Gewerbetreibenden besonders darauf verwies, daß Ueberarbeit an Sonnabenden zulässig sei, und daß es nur der Eintragung solcher Ueberstunden in eine ausgehängte Tafel bedürfe. Zunächst mußte angenommen werden, daß diese Ausdehnung der Ueberarbeit durch preussischen Ministerialerlaß ungefährlich sei. Darauf veröffentlichte der „Reichsanzeiger“ unterm 3. November d. J. eine nichtamtliche Erklärung, die die Auffassung, daß der Ministerialerlaß den Arbeiterinnenschutz vom 31. Mai 1897 und vom 17. Februar 1904 einschränke, als eine mißverständliche bezeichnet. Sie weist nach, daß die Ausnahmen von der 10stündigen Arbeitsdauer an Sonnabenden bereits durch die Fassung der Konfektionsverordnung vom 31. Mai 1897 (§ 6, Abs. 1) zugelassen seien, daß also der preussische Handelsminister die Verordnung richtig interpretiert habe.

Eine nähere Prüfung der Verordnung vom Jahre 1897 ergibt, daß dieselbe in der Tat die Auffassung des preussischen Handelsministers nicht klar ausschließt, sondern infolge ihrer allgemeinen Fassung die Möglichkeit sonnabendlicher Ueberarbeit ebenso wie solcher an anderen Tagen zuläßt. Diese erit jetzt nach sieben Jahren entstandene Auffassung der weiteren Grenzen der Verordnung machen sich die Konfektionäre schleunigst zunutze, indem sie ihre Kollegen auffordern, von der neuen Möglichkeit der Ueberarbeit Gebrauch zu machen. Der „Konfektionair“ schreibt:

„Die Ueberarbeit an Sonnabenden ist gestattet. Da dies ohne Einschränkung geschehen ist, so können generell alle 52 Sonnabende für die Ueberarbeit benutzt werden. Aber wir können allen Arbeitgebern in ihrem eigensten Interesse empfehlen, von der Erlaubnis der Ueberarbeit an den Sonnabenden wirklich nur in Ausnahmefällen und nicht etwa schematisch an allen Sonnabenden Gebrauch zu machen. „Allzu scharf macht schartig“ — und wir sind überzeugt, wenn die Behörden, speziell die Polizei und die Gewerbeinspektionen sehen, daß die Sonnabende in zu starkem Maßstabe für Ueberarbeit ausgenutzt werden, so werden sie in ihren Berichten immerwährend darauf hinweisen und ihren Wünschen lebhaften Ausdruck verleihen, diesen Zustand zu beseitigen.“

Wäre diese Auffassung die richtige, so ergäbe sich daraus, daß die Verwaltungs- und Gewerbeaufsichtsbehörden, sowie Gerichte sieben Jahre lang die Verordnung falsch ausgelegt und daß die Unternehmer sich sieben Jahre lang dieser ungesetzlichen Auslegung gefügt hätten. Eine solche Auffassung konnte aber nur platzgreifen in der Annahme der Uebereinstimmung der Verordnung mit den wesentlichsten Vorschriften der §§ 137, 138 und 138a der Gewerbeordnung und dadurch, daß frühere Ausführungsvorschriften diese Annahme stützen. Ohne letzteres ist die einheitliche Auffassung der Behörden überhaupt nicht verständlich.

In jedem Falle aber bedeutet die gegenwärtige Auffassung eine tatsächliche und ganz wesentliche Verschlechterung des bestehenden Zustandes, der den Arbeiterinnen der Kleider- und Wäschekonfektion, soweit sie von der bisherigen Verordnung betroffen wurden, einen früheren Sonnabendschluß gewährte. Die Verschlechterung ist um so einschneidender, als die neue Auffassung den Unternehmern gestattet, alle 60 Ueberarbeitstage auf die Vorkabende von Sonn- und Festtagen zu verlegen und dergestalt die Arbeiterinnen jedes sonnabendlichen Zehntuentages im ganzen Jahr zu berauben. Was § 138a Absatz 1 nicht einmal als Ausnahme zulassen wollte, das kann die Praxis der Konfektionäre zur ständigen Regel machen. Mit Recht protestieren die Massenversammlungen der Konfektionsarbeiter gegen diese Regelung, die den Willen des Gesetzgebers in sein direktes Gegenteil verkehrt. Die Regierung glaubt, durch ihre nicht amtliche Erklärung im „Reichsanzeiger“, wonach diese Klagen „anscheinend auf ein Mißverständnis beruhen“ sollen, diese Angelegenheit erledigt zu sehen. Wir sind darüber anderer Meinung und glauben, daß die Konfektionsarbeiter nach der ständigen Praxis der Behörden und Gerichte ein Recht hatten, die Konfektionsverordnung ebenso zu ihren Gunsten aufzufassen, als diese berufenen Interpreteure des Gesetzes, und daß sie heute ein Recht haben, an dem guten Willen derer zu zweifeln, die mit dieser jahrelang unbeanstandet gebliebenen Praxis brechen wollen. Die Folge dieser tatsächlichen Verschlechterung des Arbeiterinnenschutzes wird notwendig die sein, daß die Arbeiter die Ausführung sonnabendlicher Ueberarbeit verweigern,

der Zählorgane wurde in vielen Teilen des Reiches alle kleinsten Betriebe auf der Heimarbeitkarte verzeichnet. So hat man nun einerseits keine verlässlichen Daten über die Heimarbeit und andererseits sind die kleinsten Betriebe über beide Erhebungsbogen zerstreut, ohne daß man sie mit Verlässlichkeit zusammenfassen könnte. Das muß das Bild der gewerblichen Struktur Oesterreichs etwas verzerrten, dieser Umstand muß namentlich, wenn man den ausführlichen Betriebsbogen allein berücksichtigt, die großen Betriebe stärker hervortreten lassen, als der Wirklichkeit entspricht.

Die vorläufigen Ergebnisse, in denen die Eisenbahnen, die Banken, Sparkassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch nicht berücksichtigt sind, zählen auf dem Betriebsbogen 988 277 Haupt- und 52 816 Nebenbetriebe, in denen 3 517 767 Personen tätig sind. Mit der Heimarbeitkarte wurden 356 995 Betriebe mit 463 536 tätigen Personen gezählt. Von den mit Betriebsbogen gezählten Betrieben entfallen 627 330 Hauptbetriebe mit 2 824 519 tätigen Personen auf die Produktionsgewerbe. Die absolut größte Zahl der Betriebe weist der „Handel mit fester Betriebsstätte“, nämlich 284 290 auf. Dann folgt die Bekleidungs- und Fußwarenindustrie mit 171 530 Betrieben und das Gast- und Schankgewerbe mit 113 359 Betrieben. Sämtliche übrigen Produktionszweige verfügen über weniger als 100 000 Betriebe. Unter den mit Heimarbeitkarte gezählten Betrieben fallen auf die Textilindustrie 151 666, auf die Bekleidungs- und Fußwarenindustrie 119 663, die beide zusammen 77 Proz. aller mit der Heimarbeitkarte aufgenommenen Betriebe umfassen.

Biel scharfer tritt die Bedeutung der einzelnen Produktionsgruppen hervor, wenn man sie an der Zahl der tätigen Personen mißt. Von den 2 824 519 in den Produktionsgewerben tätigen Personen ragt eine Gruppe von Gewerbeklassen hervor, in denen mehr als 300 000 Personen tätig sind. Es ist das die Bekleidungs- und Fußwarenindustrie mit 396 965, dann die Textilindustrie mit 338 197, die Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln mit 326 310 und das Baugewerbe mit 307 396 tätigen Personen. Sie umfassen beinahe 49 Proz. sämtlicher tätigen Personen. Dann folgt eine zweite Gruppe, die weniger wie 300 000 und mehr als 200 000 Personen beschäftigt. Sie umfaßt das Gast- und Schankgewerbe mit 283 072, die Metallverarbeitung mit 244 732, die Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas mit 213 755 tätigen Personen und damit ein Drittel aller dieser. In die dritte Gruppe fällt die Holz-, Flecht- und Schnitzwarenindustrie mit 193 569, die Urproduktion (Bergbau) mit 172 441 und die Maschinenindustrie mit 137 591 tätigen Personen, die ein Fünftel derselben umfassen. Die restlichen neun Produktionsklassen umfassen nur ein Zehntel aller tätigen Personen.

Die Aufnahme der Betriebe in einem Lande ist die einzige Quelle, aus der man etwas über den gewerblichen Aufbau erfahren kann. Es ist dies auch einer ihrer Hauptzwecke. Allein die österreichische Betriebsstatistik wird dem nicht vollkommen gerecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb läßt sich statistisch nicht so leicht darstellen, man müßte eine Reihe von Merkmalen, die Anzahl der Arbeiter, die Anzahl der Pferdekräfte, der maschinellen Ausrüstung, die Form der Unternehmung in einer Tabelle vereinigen. Die Betriebsstatistik hat diese Merkmale nur getrennt dargestellt. Um aber doch einen Begriff von dem Umfang der Großindustrie in

Oesterreich zu geben, so bringen wir zwei Momente zur Darstellung, das Verhältnis der abhängigen zu den unabhängigen Personen des Betriebes und die Verteilung der Betriebe nach der Zahl der in diesen tätigen Personen.

Die Stellung der tätigen Personen im Betrieb zeigt folgende Tabelle. Es waren von je 1000 tätigen Personen der

	Erzeugungsgewerbe	Handel und Verkehr	Zusammen
Inhaber	202	469	254
Technisches Personal	7	1	6
Kaufmännisches Personal	23	334	85
Arbeiter	768	196	655
Zusammen	1000	1000	1000

In den Erzeugungsgewerben ist die Schicht der tätigen Unternehmer geringer als im Handel, in dem sie sogar beinahe die Hälfte aller tätigen Personen erreicht. Aber in beiden Gruppen zeigt ihre Stärke, daß die Konzentration der Betriebe in Oesterreich noch nicht sehr weit vorgeschritten sein kann. Ueberdies sind in diesen Zahlen die mit der Heimarbeitkarte aufgenommenen Betriebe nicht berücksichtigt. Ihre Einbeziehung würde das Verhältnis noch mehr zugunsten der tätigen Betriebsinhaber verschieben.

Die Verteilung der Betriebe und der in diesen tätigen Personen auf die Größenklassen der Betriebe in den einzelnen Gewerbeklassen zeigt in Relativzahlen nachstehende Tabelle:

Zählende Nummer	Gewerbeklassen	Es waren in den nebenstehenden Gewerbeklassen von je 1000							
		Betrieben				tätig. Personen			
		solche mit				in Betrieben mit			
		5-20	21-100	über 100	5	6-20	21-100	über 100	
		tätigen Personen							
1	Urproduktion	770	140	44	46	74	56	77	793
2	Hüttenbetrieb	88	211	298	403	1	18	115	896
3	Industrie in Stein, Erde, Glas	676	224	84	16	154	200	321	325
4	Metallverarbeitung	918	61	15	6	389	129	144	344
5	Maschinenindustrie	922	49	22	7	281	83	172	464
6	Holz-, Flecht- u. Schnitzwaren	915	71	12	2	537	197	148	118
7	Kautschuk- u. Guttapercha	677	143	90	90	19	45	99	837
8	Leber, Häute, Federn	909	69	19	3	455	185	150	170
9	Textilindustrie	809	87	63	41	90	53	176	681
10	Lapezierergewerbe	930	67	3	—	769	196	35	—
11	Bekleidungsindustrie	956	40	3	1	755	141	57	47
12	Papierindustrie	701	183	87	29	109	153	258	480
13	Nahrungs- u. Genußmittel	920	70	8	2	517	170	94	219
14	Gast- und Schankgewerbe	950	46	4	—	784	161	50	5
15	Chemische Industrie	830	109	48	13	196	114	289	421
16	Baugewerbe	785	136	64	15	166	152	305	377
17	Graphische Gewerbe	722	190	74	14	156	216	328	300
18	Anlagen für Kraft und Licht	654	242	76	28	117	172	226	485
19	Industrie im Umherziehen	997	2	1	—	993	19	18	—
	Erzeugungsgewerbe	909	69	17	5	390	136	156	318
20	Handel m. fester Betriebsstätte	972	25	3	—	826	118	46	10
21	Handel im Umherziehen	999	1	—	—	993	7	—	—
22	Geld-, Kred., Versicherungsw.	880	82	29	9	278	139	226	357
23	Hilfsgewerbe des Handels	962	32	5	1	685	167	93	55
24	Verkehr	959	34	6	1	598	118	84	200
25	Adresspflege	891	92	16	1	508	255	183	54
	Handel, Verkehr u. Sonstiges	971	26	3	0	783	119	56	42
	Sämtliche Gewerbe	933	52	12	3	457	136	139	268

In der großen Mehrzahl der Gewerbeklassen überwiegen die Kleinbetriebe in ganz außerordentlicher Weise. Nur im Hüttenbetrieb ist naturgemäß der Großbetrieb vorherrschend. Einen auffallend

und daß ihre Organisation die Unternehmer zwingt, ihren Ausbeutergelüsten Zügel anzulegen. Daß darüber große und erbitterte Kämpfe entstehen können, ist klar, und die Verantwortung für diese Konflikte fällt auf die Stellen zurück, welche unter dem Vorwand der Ausdehnung des Konfektionsarbeiterschutzes die Lage der Arbeiterinnen ganz unsinnig verschlechtern.

Das zeigt zugleich, daß die durch die neue Auffassung der Konfektionsverordnung geschaffene Lage nicht bleiben kann, sondern daß das Dilemma durch eine Klarstellung dieser Verordnung beseitigt werden muß. Die Regierungen haben die Pflicht, ihre Verordnungen so klar zu fassen, daß Mißverständnisse darüber nicht obwalten können, am wenigsten solche bei allen Behörden und Gerichten. Sie haben aber auch ferner die Pflicht, einen Teil des Arbeiterschutzes, der sich 7 Jahre lang in der Praxis bewährt hat, aufrecht zu erhalten und ihn gegen Einwände formaljuristischer Natur zu sichern. Wir hoffen dringend, daß der Bundesrat sich dieser Einsicht nicht entzieht und daß der Reichstag sein Möglichstes dazu beiträgt, den Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie die Wohltat des § 137 der Gewerbeordnung im vollen Umfange zu sichern.

Wiederbeginn der Reichstagsession.

Am 29. November hat die im Juni d. J. vertagte Reichstagsession von neuem begonnen. Daß es ihr an Arbeit nicht mangle, dafür hat die Reichsregierung in umfangreichster Weise gesorgt. Außer dem Budget legt sie ein neues Heeresgesetz vor, das vom 1. April 1905 ab die Durchschnittstärke des Heeres von 495 500 Mann auf 505 839 Mann bis zum 31. März 1910, also auf die Dauer von 5 Jahren erhöht und Mehrforderungen im Betrage von 73,9 Millionen Mark erhebt. Als formelle Gegenleistung bietet sie die gesetzliche Festlegung der schon bisher tatsächlich bestehenden zweijährigen Dienstzeit für Infanterie und Fußartillerie. Der Krieg in Südwestafrika erfordert weitere Opfer, man spricht von 87 Millionen Mark als nächste Geldforderung. Angesichts dieser ungeheuren Mehrforderungen, die mit einem wachsenden Defizit der Reichsfinanzen zusammentreffen, ist auch eine Reichsfinanzreform zu erwarten. Wenn sie bisher nicht vorgelegt ist, so geschah dies jedenfalls aus Rücksicht auf den Widerstand, mit dem die Heeresvorlage ohnedies zu rechnen hat. — Ferner werden die Handelsverträge den Reichstag beschäftigen, von denen vor allem der österreichische Vertrag auf große Schwierigkeiten gestoßen ist. Aus der ersten Hälfte der Session sind noch die Vorfengesetzreform und einige andere Novellen, sowie zahlreiche Initiativanträge (zirka 70), Interpellationen, Petitionen u. s. w. zurückgeblieben, darunter die Anträge der Sozialdemokratie betreffend den Schutz des Koalitionsrechtes, Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und Schaffung von Arbeitsämtern und Arbeitskammern, über Bauarbeiterschutz, Knappschaftsreform, Aufhebung der Majestätsbeleidigungsparagraphen und Einführung des allgemeinen Wahlrechts für alle Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Angesichts der großen Belastung der bevorstehenden Session durch Budget, Militarismus und Zollpolitik und des gänzlichen Mangels sozialpolitischer Gesetzesvorlagen wird die sozialpolitische Ausbeute derselben äußerst dürftig sein. Eine Vorlage über die Einführung des Zehnstundentages für alle Fabrikbetriebe oder auch nur für Arbeiterinnen ist noch nicht in Sichtweite getreten und ebenso schweigt sich die Regierung über den Heimarbeiterschutz, über die Schaffung von Arbeitskammern und über die Arbeitslosen-Versicherung, sowie über die Gewährung von Reichstags-

Diäten aus. Dafür sind tiefgehende Konflikte über die Heeresvorlage, Handelsverträge und über die Hereroforderungen nicht ausgeschlossen. Doch ist dieserhalb ein Bruch der Reichstagsmehrheit mit der Regierung nicht zu erwarten, da beide zurzeit wesentliche Gründe dafür haben, Neuwahlen aus dem Wege zu gehen. Die neue Session wird also fast völlig im Zeichen des Militarismus und der Volksbelastung stehen. Für die Arbeiterklasse muß das ein Ansporn sein, auf politischem wie auf gewerkschaftlichem Gebiete noch mehr als bisher rührig zu sein, gegen die erdrückende Militär- und Steuerpolitik zu protestieren und durch wirtschaftliche Kämpfe für höhere Löhne sich gegenüber den steigenden Lasten schadlos zu halten.

Einen Gesetzentwurf zur Unfallverhütung der Seefischer hat die niederländische Regierung eingebracht. Bisher können Erbschaftsprühe aus Unfällen der Seefischer nur privatrechtlich geltend gemacht werden; nun soll hier eine ähnliche Regelung wie für die dem Unfallgesetz von 1901 unterstellten Erwerbszweige herbeigeführt werden. Die Eigenart der Tätigkeit und der Gefahren, die dem Seefischer drohen, veranlaßt die Regierung, statt einer einfachen Angliederung an die übrigen Erwerbszweige, eine besondere gesetzliche Regelung dieser Versicherung vorzuschlagen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die industrielle Struktur Oesterreichs.

Oesterreich hat endlich seine Betriebszählung, nach der Wissenschaft und Praxis schon so lange verlangten. Die ersten vorläufigen Ergebnisse der Zählung der österreichischen Betriebe, die im Juni 1901 vorgenommen wurde, sind unlängst in den „Statistischen Monatsheften“ erschienen und gestatten damit zum ersten Male einen Einblick in die gewerbliche Struktur dieses auch in dieser Hinsicht interessanten Landes. Ist doch Oesterreich das eigentliche Stammland des staatlichen Schutzes des Handwerks, der politisch in der „Rettung des kleinen Mannes“, gesetzestechnisch in der Einführung und Ausgestaltung des Befähigungsnachweises und der Zwangsgenossenschaften sich darstellt. Oesterreich ist aber gleichzeitig auch das Land, in dem die staatliche Forderung der Industrie, einen freilich nur in Kleinigkeiten und in der Hinmordung der Sozialpolitik sich betätigenden Programmpunkt des Ministeriums bildet. Wie weit diese Widersprüche nichts anderes sind, denn der Ueberbau der wirtschaftlichen Verhältnisse, das wird die Betriebsstatistik zeigen können. Freilich darf aber dabei niemals vergessen werden, daß der ausgeprägte Hang zum Schutz des Handwerkes in Oesterreich auch zum größten Teil zurückzuführen ist auf das Zerrbild, das das österreichische Wahlrecht von den tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Kräften zum politischen Ausdruck bringt. Ist doch die Schicht der Handwerker die einzige breitere Volksschicht unter der städtischen Bevölkerung, die wirklich zur Mitwirkung an der Gesetzgebung herangezogen wird, während die Arbeiterschaft künstlich in den Hintergrund gedrängt und mundtot gemacht wird.

Die Betriebszählung ist nicht vollständig gelungen. Sie wollte endlich einmal den Umfang der Heimarbeit in Oesterreich miterheben und suchte zu diesem Ziel durch eine Zweiteilung der Erhebungsbogen zu gelangen, von denen der eine die Heimarbeit erfaßt, zur Erfassung der Verhältnisse in der Heimarbeit ausschließlich dienen sollte. Durch eine Ungenauigkeit der Instruktion und durch eine Ungeschicklichkeit

heute noch nicht mit dem Comité für Arbeitervertretung angeschlossen.

Die Fragen, welche die Delegierten der Eisenbahner auf ihrer Konferenz in Bradford beschäftigten, waren ganz anderer Art. Die Frage über die Notwendigkeit einer unabhängigen Arbeiterpartei ist von denselben bereits im Jahre 1899 erledigt worden. Im März desselben Jahres nahm der Hauptvorstand eine Resolution an, welche dem Gewerkschaftskongress zur Beratung unterbreitet wurde. Sie forderte das parlamentarische Comité auf, die Genossenschaften, sozialistischen Vereine und Gewerkschaften zu einer Konferenz einzuladen, um über die Notwendigkeit der parlamentarischen Arbeitervertretung zu beraten und Mittel und Wege zu finden, die politische Macht der Arbeiterklasse zu heben. Das Resultat dieser Konferenz war die Schaffung des Comité's für Arbeitervertretung. Der Generalsekretär der Eisenbahner wurde erster Präsident desselben. Im Jahre 1900 wurde der Generalsekretär Richard Bell ins Parlament gewählt. Die Jahreskonferenz in 1902 beschloß unter dem Eindruck der Taff Vale Wirren, neben Bell drei weitere Kandidaten aufzustellen; als solche wurden Georg Wardle, Redakteur des Nachorgans, und die beiden Draanifaktoren des Verbandes, Hudson und Holmes, gewählt.

Richard Bells öffentliches Wirken, seitdem er Parlamentsmitglied ist, war stets gegen das Entstehen einer selbständigen Arbeiterpartei gerichtet, wodurch die Stellung des Comité's für Arbeitervertretung zweideutig erschiene. Auf der letzten Jahreskonferenz des Comité's (siehe Nr. 20 d. Zg.) wurde von verschiedenen Seiten der Ausschluß Bells verlangt. Jedoch nahm die Konferenz von diesem Schritt Abstand und beschloß, den Verband der Eisenbahner auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, die für ihn entstehen können, falls er seinen Generalsekretär nicht zwingt, sich den Satzungen des Comité's zu fügen, umso mehr, da laut Statut des Verbandes nur solche Mitglieder Parlamentskandidaten sein könnten, die der Unterstützung des Comité's für Arbeitervertretung sicher seien. In seiner März Sitzung befaßte sich der Hauptvorstand mit der Angelegenheit und nahm eine Resolution an, in welcher das Vorgehen Richard Bells, als den Interessen des Verbandes und der Bewegung für Arbeitervertretung im allgemeinen zuwider, aufs schärfste verurteilt wird. Diese Resolution vertritt die Angelegenheit an die Jahreskonferenz, welche endgültig entscheiden sollte, ob Bell eine Sonderstellung im Verband einnehmen dürfe oder ob er gerade so gut, wie die anderen drei Kandidaten, im Einklang mit dem Comité für Arbeitervertretung handeln müsse. Letzteres verlangen die Statuten von allen Kandidaten, und solange dieselben nicht geändert, „sind sie bindend für alle Mitglieder.“

Die anderen drei Kandidaten sind mit der Taktik des Comité's vollständig einverstanden.

Der Konferenz lagen zwei Resolutionen vor; dieselben lauten:

1. In Erwägung, daß das Comité für Arbeitervertretung durch die Initiative des Verbandes ins Leben gerufen wurde, geleitet von der Idee, daß die politische Kraft der organisierten und unzufriedenen Arbeiter zum allgemeinen Nutzen vereinigt werden muß; ferner, da diese notwendige Einigkeit nicht erreicht werden kann, wenn die Führer der Arbeiter an ihren alten politischen Vorurteilen festhalten, was bis heute nur dazu gedient hat, die Arbeiter untereinander zu spalten, in Erwägung, daß das Wirken für die vollständige Emanzipation der Arbeit viel wichtiger ist als das Erzingen irgendwelcher Augenblickserfolge, in weiterer Erwägung, daß es für die Masse des Volkes nicht möglich ist, ein besseres Mittel zu finden, womit es seine Unzufriedenheit

an den Tag legen kann, als bei einer zielbewußten Revolte gegen beide Gruppen der Unternehmerklasse im Parlament, in Erwägung, daß die Mitglieder des Verbandes die verschiedensten politischen Ansichten haben und sich nur dann bereit erklären, für parlamentarische Repräsentation zu zahlen, wenn eine strikte Unabhängigkeit beobachtet wird,

in Erwägung, daß das Comité für Arbeitervertretung diese strikte Unabhängigkeit in sich verkörpert,

in Erwägung, daß Mr. Bell, als er parlamentarischer Kandidat des Verbandes wurde, sich verpflichtete, streng unabhängig zu bleiben, fordert die Konferenz denselben auf, seine Verpflichtungen den Mitgliedern gegenüber treu zu bleiben und sich den Satzungen des Comité's für Arbeitervertretung zu fügen. —

2. Die Konferenz erkennt mit Freuden die guten Dienste an, die Mr. Richard Bell als Parlamentarier für die Eisenbahner geleistet hat, und wenn auch zugegeben werden muß, daß verschiedene seiner Handlungen unklug (!) (indiscreet) waren, so sind wir der Ansicht, daß diese Handlungen nicht solcher Art sind, ihm das Vertrauen nicht auch fernerhin zu schenken, das er bis heute genossen hat. Trotzdem der Verband nicht gerne seine Zugehörigkeit zu dem Comité für Arbeitervertretung verlieren möchte, ist die Konferenz doch der Ansicht, daß die Konstitution dieses Comité's eine zu straffe ist, und beauftragt den Hauptvorstand, Anträge für die nächste Jahreskonferenz des Comité's zu formulieren, damit die Statuten desselben einen breiteren Spielraum gewähren.

Die Diskussion über den Gegenstand war heftig. Das Verhalten Bells wurde von vielen Seiten scharf kritisiert. Ein Redner meinte, wenn der Verband in der Zukunft für die parlamentarische Repräsentation Bells zahle und derselbe fortfahre, „unklugen Handlungen“ zu begehen, werde das Comité gezwungen sein, den Verband auszuschließen. Dieser Redner war der Ansicht, das Prinzip müsse höher stehen, als die einzelne Person und sei dieselbe noch so hervorragend. Ein anderer Redner erklärte das Vorgehen Bells zur Zeit der Norwich-Wahl (siehe Nr. 20 d. Zg.) sei nicht ehrenhaft gewesen. Bell sei von den Gegnern einer selbständigen Arbeiterbewegung als Werkzeug benutzt worden, diese Bewegung in ihrer Entwicklung zu hemmen. Ein Führer, der sich solche Handlungen zuschulden kommen lasse, verdiene, daß ihm der Stuhl vor die Türe gesetzt werde.

Bei der Abstimmung über beide Resolutionen entstand ein ziemlicher Wirrwarr. Der Abstimmungsmodus des Verbandes ist ein recht sonderbarer und selbst das Nachorgan sagt in seinem Bericht, „die Statuten der Organisation über Abstimmungen scheinen wesentlich anders zu sein, als die Abstimmungsformen anderer öffentlicher Körperschaften.“ Für die zweite Resolution, die man als Amendement bezeichnete, wurden 29 Stimmen dafür und 30 dagegen abgegeben; für die erste Resolution stimmten 29 dafür und 27 dagegen. Der Präsident erklärte, da keine Resolution angenommen, gäbe er seine entscheidende Stimme zugunsten der zweiten Resolution. Hiergegen protestierten die Delegierten und es wurde eine neue Abstimmung vorgenommen. Für die zweite Resolution stimmten 30 dafür, 29 dagegen; für die erste Resolution stimmten 29 gegen 29, die zweite Resolution wurde mit einer Stimme Majorität für angenommen erklärt.

Die Angelegenheit ist dadurch natürlich nicht erledigt. Durch die Annahme der zweiten Resolution erhält Bell dem Comité für Arbeitervertretung gegenüber freie Hand; trotzdem will der Verband nicht mit dem Comité brechen, ja die drei Kandidaten sind vollständig mit der Konstitution desselben einverstanden und handeln auch danach. Einer derselben gehört dem Vorstand dieser Körperschaft an. Das Comité wird sich selbstverständlich die Sonderstellung Bells nicht gefallen lassen. Aber auch für den Verband ist die

kleinen Anteil an Kleinbetrieben weisen dann noch die Industrie in Guttapercha und Kautschuk und die Anlagen für Kraft und Licht auf, Industrien ohne lange Vergangenheit, daher mit einer Produktion auf einer hohen Stufenleiter. Da aber das Gesetz der Konzentration der Betriebe voraussetzt, daß einer großen Anzahl von kleinen Betrieben eine kleine Anzahl von Großbetrieben gegenübersteht, so ist es notwendig, die Verteilung der Personen auf die Betriebsklassen zu untersuchen, um festzustellen, in welchen Gewerkeklassen der Großbetrieb überwiegt. Mehr als die Hälfte aller tätigen Personen finden sich in der Betriebsklasse mit über 100 Beschäftigten, vor allem im Hüttenbetrieb, dann im Bergbau, in der Industrie mit Kautschuk und Guttapercha und endlich in der Textilindustrie. Ein Drittel der Beschäftigten finden sich in dieser Betriebsklasse in der Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, in der Metallverarbeitung, in der Maschinenindustrie, in der Papierindustrie, der chemischen Industrie, dem Baugewerbe und den Anlagen für Kraft und Licht. In beinahe all diesen Gewerkeklassen ist aber auch die Gruppe der Kleinbetriebe stark besetzt. Gewerkeklassen mit ausgesprochen kleingewerblichem Charakter ist die Industrie in Holz-, Flecht- und Schnitzwaren, die in Leder, Häuten und Federn, die Bekleidungsindustrie, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie und das Gast- und Schankgewerbe. Im allgemeinen aber ergibt die Tabelle, daß Oesterreich sich erst in einem Uebergangsstadium zum großindustriellen Betrieb befindet und daß vielfach auch in Industrien, die in anderen Ländern schon einen ausgesprochen großindustriellen Zug haben, das Kleingewerbe noch einen großen Raum einnimmt.

Eine genauere Untersuchung dieser Verhältnisse wird erst möglich sein, wenn die ausführliche definitive Bearbeitung der Zählergebnisse publiziert sein und einen Einblick in die Unterabteilungen der Gewerkeklassen gestatten wird.

Dann aber wird es auch erst möglich sein, einen Vergleich zwischen der Zahl der Arbeiter und der gewerkschaftlichen anzustellen. Dies heute schon zu tun, würde vielfach zu ungenauen und darum falschen Ergebnissen führen. Dr. F. Winter.

Die industrielle Entwicklung New Yorks. Das Arbeitsamt in Albany hat eben ein Buch über die industrielle Entwicklung des Staates New York veröffentlicht.*) Daraus geht hervor, daß New York unter allen Staaten der Union, soweit die Industrie, sowie Handel und Verkehr in Betracht kommen, den ersten Rang einnimmt. Den großartigen Aufschwung hat dieser Staat weniger dem Reichtum an natürlichen Hilfsquellen zu danken — obwohl diese durchaus nicht mangeln — als vielmehr seiner günstigen verkehrsgeographischen Lage, weil die Täler des Hudson- und des Mohawkstromes die beste Verbindung zwischen dem Innern des Kontinents und der übrigen Welt darstellen. Während im Jahre 1840 noch 44,2 Proz. aller erwerbstätigen Personen in New York dem bäuerlichen Stande angehörten, fiel deren Proportion auf 25,5 Proz. in 1870 und auf 12,7 Proz. in 1900. Die industrielle Bevölkerung bildete hingegen in 1840 25,4 Proz., 1870 31,6 Proz., 1900 34,4 Proz. Auf Handel und Verkehr entfielen von allen Erwerbstätigen: 1840 6,4 Proz., 1870 15,8 Proz., 1900 25,1 Proz., während jeweils der Rest auf öffentliche und persönliche Dienstleistung entfiel.

*) Growth of Industries of New York. VIII und 670 Seiten. Albany, 1904.

Von der Gebietsfläche des Staates bestehen drei Viertel aus bewirtschaftetem Farmland. Die Zahl der Farmen selbst stieg von 170 621 in 1850 auf 226 720 in 1900. Die durchschnittliche Größe einer bäuerlichen Wirtschaft ist in derselben Zeit von 112,1 Acres auf 99,9 Acres zurückgegangen.

Weit bedeutender war der industrielle Fortschritt New Yorks in der gleichen Periode. Dies ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen.

	1850	1870	1900
Zahl der Unternehmungen	23 553	36 506	78 658
Arbeiter	199 349	351 800	849 056
Investiertes Kapital	99,9	387,0	1651,2
Summe d. gezahlten Löhne	49,1	142,5	408,9
Wert der Produktion	237,6	785,2	2175,7

Der größte Teil des Buches ist der detaillierten Schilderung der Entstehung und Entwicklung der hauptsächlichsten Industrien des Staates gewidmet.

Zu bemerken ist, daß auch hinsichtlich der gewerkschaftlichen Organisation New York alle übrigen Staaten überragt; mehr als 12 Prozent aller Gewerkschafter der Vereinigten Staaten entfallen auf New York.

Arbeiterbewegung.

Politik und Gewerkschaftsbewegung in England.

Welch gewaltiger Umschwung sich in den Stöpfen der englischen Arbeiter in den letzten Jahren vollzogen hat, kam vor einigen Wochen auf den Jahreskonferenzen der Amalgamated Society of Railway Servants (Verband der Eisenbahner) und der Föderation der Miners (Bergleute) recht drastisch zum Vorschein. Die Haupt- und zu gleicher Zeit wichtigsten Verhandlungspunkte beider Konferenzen betrafen die parlamentarische Arbeitervertretung. Die ersten Arbeitervertreter, die im englischen Parlament Platz nahmen, waren Bergleute. Trotzdem die Organisation der Miners ihre Abgeordneten bezahlte, kümmerte sie sich nicht um deren politische Meinung; die Stellung, welche dieselben im Parlament einnahmen, ging der Gewerkschaft als solche nichts an. Dieser Standpunkt entsprach der englischen Auffassung, daß die Politik streng von der Gewerkschaft getrennt bleiben müsse. Die Stellung, die der Gewerkschaftsführer im öffentlichen Leben einnahm, auch wenn sie noch so reaktionär, den Arbeiterinteressen zuwider war, ging der Gewerkschaft nichts an. Dieser Standpunkt ist nun überwunden. Selbst die Miners, die bis heute als die typischen Vertreter dieses Standpunktes galten, haben ihn auf ihrer letzten Jahreskonferenz über Bord geworfen. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wurde über eine Resolution vom schottischen Bergarbeiterführer Robert Smillie verhandelt. Die Resolution, welche einstimmig angenommen wurde, erklärte sich mit dem Bestreben, eine selbständige, von den herrschenden Parteien unabhängige Arbeiterpartei zu schaffen, einverstanden. Sie verlangt von denjenigen Mitgliedern, die event. ins Parlament gewählt werden, daß sie nach Kräften dahin wirken, eine unabhängige Arbeitergruppe im Parlament zu schaffen, oder aber, eine schon bestehende zu unterstützen. Es bleibt abzuwarten, wie die Resolution von den verschiedenen Miners-Abgeordneten aufgefaßt werden wird. Bis heute haben sie das Entstehen einer einheitlichen Gruppe verhindert, da sie alle unter dem Einfluß der Liberalen stehen. Noch wichtiger aber ist es, zu erfahren, wie die Vorstände der verschiedenen Miners-Organisationen die Resolution auslegen werden. Die Miners sind bis

Frage noch nicht erledigt. Würde Bell die Konstitution des Comité's anerkennen, so würde dasselbe die Parlaments-Diäten zahlen. Jetzt aber muß der Verband an Bell Diäten zahlen, außerdem aber jährlich an das Comité einen Beitrag für parlamentarische Repräsentation abliefern.

Noch eine andere Bell-Frage wurde erledigt. Der Verband zahlt an Bell als Abgeordneter 250 Pfund Sterling pro Jahr und eine Eisenbahnkarte 3. Klasse. Er verlangte nun von der Konferenz 50 Pfund Sterling pro Jahr mehr, zur Bestreitung von Versammlungskosten. Er halte jährlich in seinem Wahlkreis eine große Versammlung ab; diese habe er bis jetzt immer in Gemeinschaft mit seinem liberalen Kollegen Sir Nic (zweiter Abgeordneter der Stadt) abgehalten, er könne aber die Unkosten dieser Versammlung nicht von den 250 Pfund Sterling decken. Ein Delegierter fragte: ob Bell die Versammlung unabhängig von dem liberalen Abgeordneten abhalten würde, wenn ihm die 50 Pfund Sterling bewilligt würden. Diese Frage wurde bejahend beantwortet. Das Verlangen Bells wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Die fünfte Jahreskonferenz des Comité's für Arbeitervertretung findet im Januar 1905 in Liverpool statt.

B. W.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Ein erfreuliches Zeichen des wachsenden Einflusses der modernen Organisation der Fleischer ist es, daß dieselbe in Berlin, trotzdem hier der christliche Bund der Fleischergehilfen seinen Hauptsitz hat, bei den jüngsten Wahlen zum Vorstand der Ortskrankenkasse der Schlächter vollen Erfolg hatte. Der Vorstand besteht aus vier Arbeitgebern und acht Arbeitnehmern. Bisher befand sich der von der gegnerischen Organisation als sozialdemokratisch gekennzeichnete Verband gegenüber den Meistern und den Vertretern der christlichen Arbeiter in der Minderheit. Diesmal sind alle acht Arbeitnehmer-Vorstandsmitglieder mit großer Mehrheit aus dem Verbandsrat entnommen worden, so daß dieser zum erstenmal mit seiner Zweidrittel-Majorität in der Kasse entscheidet.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Am 13., 14. und 15. November wurde in Wien die Hauptversammlung des Reichsvereins der Gießereiarbeiter abgehalten, auf der der Konflikt, in den diese Organisation mit dem Verband der Metallarbeiter und der Gewerkschaftskommission Oesterreichs geraten war, seine Lösung finden sollte. Die Hauptversammlung hat sich mit der Schaffung eines Provisoriums begnügt, dem wohl hoffentlich bald die endgültige Lösung folgen wird. Die Gießereiarbeiter waren ursprünglich im Verband der Metallarbeiter im Verein mit den anderen Arbeitern dieser Branche organisiert. Doch die Vertrauensmänner der Gießereiarbeiter waren mit diesem Zustand unzufrieden, da sie im Verbandsrat nicht die nötige Führung mit den Gießern der einzelnen Industriestädte Oesterreichs herstellen zu können glaubten. Man dachte daher schon lange an die Gründung eines Reichsvereins. Doch wurde diese noch auf dem zweiten Formerkongreß im Jahre 1898 abgelehnt. Man nahm eine Resolution an, in der der Ausbau einer freien, auf dem Vertrauensmännerstern fußenden Organisation in Aussicht genommen war. Diese Organisation hatte nicht den gewünschten Erfolg. Darauf wurde im Jahre 1901 in der Hauptversammlung des niederösterreichischen Vereins die Gründung

eines Reichsvereins beschlossen. Auch der böhmische Landesverein schloß sich diesen Beschlüssen an. Man dachte dabei aber an einen Verein, der im Verbandsverhältnis mit den Metallarbeitern bleiben sollte. Alle diese Beschlüsse waren gegen den Widerspruch der Vertreter des Verbandes beschlossen worden. Nach mehrfachen Unterhandlungen wurde nun dem Fachverein der Eisen- und Metallformer Niederösterreichs, der die Wiener Gießereiarbeiterorganisation bildete, am 26. Juni 1902 das Verbandsverhältnis gekündigt. In einer zweiten Sitzung erklärte sich der Verbandsvorstand bereit, Reformen durchzuführen, die im Interesse des weiteren gemeinsamen Arbeitens beider Organisationen gelegen sind, insoweit dieselben mit den Beschlüssen der Verbandstage und des letzten Gewerkschaftskongresses nicht in Widerspruch stehen. Die Gießereiarbeiter beschlossen nun, als Antwort auf die Kündigung den „österreichischen Metallarbeiter“ und den „Kobodelnit“, die tschechische Ausgabe desselben, als obligate Fachblätter aufzulassen und zwei eigene Fachblätter zu gründen. Nun griff die Gewerkschaftskommission ein und erklärte den neuen Reichsverein nur anzuerkennen, wenn er sich 1. verpflichte, Ortsgruppen in der Provinz und mit Zustimmung der Gewerkschaftskommission und des Verbandes zu gründen, 2. Metallarbeiter nicht in den Verein aufzunehmen und 3. den „Metallarbeiter“ als obligatorisches Fachblatt beizubehalten. Die beiden ersten Punkte wurden akzeptiert, die Annahme des dritten Punktes knüpfte eine Versammlung der Ortsgruppenvorstände der Gießereiarbeiter an die Rückziehung der Kündigung des Verbandsverhältnisses. Daraufhin erfolgte der Ausschluß des Reichsvereins aus der Gesamtorganisation, ein Beschluß der Gewerkschaftskommission, der bekanntlich vom Gewerkschaftskongreß mit 77 139 Stimmen gegen 8695 Stimmen gutgeheißen wurde. Die Kommission begann unmittelbar nach dem Kongreß neue Verhandlungen, die in folgenden Einigungsvorschlägen gipfelten:

1. a) Die Reichsorganisation der Gießereiarbeiter wird unter der Voraussetzung anerkannt, daß die Gießereiarbeiter die Beschlüsse des vierten österreichischen Gewerkschaftskongresses und der bisher abgehaltenen Verbandstage der Metallarbeiter über die Bildung von Unionen für sich als bindend erklären. Die Reichsorganisation der Gießereiarbeiter darf nur die in Gießereien beschäftigten Arbeiter als Mitglieder aufnehmen. Die Reichsorganisation der Gießereiarbeiter verpflichtet sich, auf die Unionisierung sämtlicher Organisationen in der Metallindustrie hinzuwirken.

b) Die Zeit der Verschmelzung der Reichsorganisation der Gießereiarbeiter mit der Union der Eisen- und Metallarbeiter zu bestimmen, bleibt der Gewerkschaftskommission vorbehalten.

2. Die beiden Fachblätter „Gießereiarbeiter“ und „Bestnit“ sind aufzulassen und an deren Stelle die beiden Unionsfachblätter „Oesterreichischer Metallarbeiter“ und „Kobodelnit“ obligatorisch nach vorhergehender Vereinbarung für die Mitglieder der Reichsorganisation der Gießereiarbeiter einzuführen.

3. Die Gewerkschaftskommission verpflichtet sich, für die Zeit des Bestandes der Reichsorganisation der Gießereiarbeiter den Abschluß der erforderlichen Gegenseitigkeitsverhältnisse mit den ausländischen Bruderorganisationen mit Zustimmung der Metallarbeiter zu fördern.

4. Die endgültige Aufnahme der Reichsorganisation der Siebereiarbeiter in die Gewerkschaftskommission erfolgt, sobald die drei Einigungsvorschläge der Gewerkschaftskommission Oesterreichs durch die nächste Generalversammlung der Siebereiarbeiter zum Beschluß erhoben worden sind.

Gegen diese Vorschläge machte sich sofort nach dem Bekanntwerden derselben, trotzdem der Centralvorstand des Reichsvereins ihnen zugestimmt hatte, ein lebhafter Widerstand unter den Mitgliedern geltend. In der Hauptversammlung des Siebereiarvereins wurden nach einer sehr lebhaften Debatte die Einigungsvorschläge mit 306 gegen 271 Stimmen abgelehnt. Damit bleibt es vorläufig bei dem Ausschluß der Sieber aus der Gewerkschaftskommission.

Dagegen einigte sich der Vorstand des Siebervereins mit dem Verband der Metallarbeiter auf folgenden Antrag, der auch von der Hauptversammlung mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen wurde:

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Solidarität mit der Bruderorganisation der Metallarbeiter und der Gesamtorganisation der Arbeiterchaft Oesterreichs wird mit dem Verbands der Eisen- und Metallarbeiter Oesterreichs vereinbart:

Der Centralvorstand wird beauftragt, neben dem „Siebereiarbeiter“ und „Bestnik“ durch drei Monate auch die beiden Verbandsorgane „Metallarbeiter“ und „Kobodelnit“ provisorisch und obligatorisch an die Siebereiarbeiter abzugeben. Die Redaktionen des „Metallarbeiters“ und des „Kobodelnit“ werden verpflichtet, die selbständige Rubrik durch von der Organisation der Siebereiarbeiter bestimmte Redakteure zeichnen und besorgen zu lassen.

Vor Ablauf des Provisoriums hat der Centralvorstand mit den Landescentralen — durch Einberufung von Konferenzen — ein Definitivum zu beschließen.

Damit ist ein Provisorium geschlossen, das hoffentlich in ein Definitivum übergehen und eine Beendigung des Konfliktes ermöglichen wird.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Centralvereines, der zur Hauptversammlung erstattet wurde, und die Jahre 1902 und 1903 umfaßt, geht übrigens hervor, daß die Organisation außerordentlich gewachsen ist. Die Zahl der Ortsgruppen ist von 12 auf 31 gestiegen, die Zahl der Mitglieder von 1030 auf 2781. Jetzt hat der Verein bereits 4300 Mitglieder. Es ist kein Zweifel, daß die Konfliktlust die Agitation verstärkt hat, aber man kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß die gleiche Energie in der Anwerbung von neuen Mitgliedern, wie sie heute zutage tritt, auch solange das Verbandsverhältnis noch bestand, gleiche Erfolge gezeitigt hätte.

Dr. F. Winter.

Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Der für das schweizerische Buchdrucker-gewerbe geschaffene allgemeine Schiedsgerichtsverband hat sich umfangreiche Statuten gegeben, die nicht weniger als 57 Artikel enthalten. Der Verband gilt für alle Kantone, in denen nicht durch die Gesetzgebung bestimmte Gerichts- oder Verwaltungsbehörden zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern ausschließlich zuständig sind. Der Verband hat den Zweck, alle zwischen Arbeitern und Unternehmern aus dem Dienstvertrage oder anlässlich einer Veränderung ihres Rechtsverhältnisses entstehenden Streitigkeiten,

also namentlich solche über die Tarife, im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erledigen. Zu diesem Behufe werden untere Schiedsgerichte und ein oberes Schiedsgericht, das den Namen Einigungsamt führt, mit der Rechtsprechung betraut. Dem Verbandsamt kann jede männliche oder weibliche Person angehören, welche in der Schweiz entweder als Arbeiter oder als Unternehmer im Buchdrucker-gewerbe tätig ist und selbstverständlich auch die für beide Parteien bestehenden Berufsorganisationen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtsverbandes haben die für ihren Druckort vereinbarten Tarife unterschrieben anzukennen. Kein Gehülfe darf zu tarifwidrigen Bedingungen arbeiten. Gegen Unternehmer, welche den für sie geltenden Tarif nicht anwenden, hat das Einigungsamt einzuschreiten. Die Arbeitsnachweise der dem Verband beigetretenen Vereine verpflichten sich, nur an solche Firmen Arbeitskräfte zu vermitteln, welche die an ihrem Druckorte üblichen Tarife schriftlich anerkannt haben. Der Austritt aus dem Verband kann nach einjähriger Kündigung jeweils auf den 28. Februar erfolgen, aber vor dem 28. Februar 1907 ist der Austritt unzulässig. Der Ausschluß kann wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen statutenmäßige Verpflichtungen erfolgen. In jeder Gemeinde mit wenigstens vier Druckereien und 12 Gehülften ist ein Schiedsgericht zu errichten. Durch Beschluß des Einigungsamtes können mehrere Ortschaften zu einem Schiedsgerichtsbezirk zusammengezogen werden. Das Schiedsgericht besteht aus 6 ordentlichen und 4 Ersatzmitgliedern. Der Obmann wird für jeden einzelnen Fall bezeichnet. Die Mitglieder werden von sämtlichen Verbandsmitgliedern gewählt, und zwar so, daß die Unternehmer 3 Schiedsrichter und 2 Ersatzmänner aus ihrer Mitte wählen und ebenso die Arbeiter. Das Einigungsamt besteht aus 26 ordentlichen und 8 Ersatzmitgliedern, von denen jede Partei je die Hälfte wählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sollen abwechselnd ein Arbeiter und ein Unternehmer sein, ebenso hat jede Partei einen Sekretär zu bestellen. Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder des Schiedsgerichts wie für die des Einigungsamtes 3 Jahre. Die Verhandlungen sind öffentlich und mündlich. Den Mitgliedern werden Reise- und Unterhaltungskosten sowie außerordentlicher Zeitverlust vergütet. Die in einem Rechtsstreit unterliegende Partei hat die Auslagen der Gegenpartei zu ersetzen. Die Kosten der Institutionen werden im übrigen von den Gehülften und den Unternehmern zu gleichen Teilen getragen. Das untere Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitwerte bis zu 300 Fr., das Einigungsamt für die höheren Streitwerte; dasselbe ist zugleich Beschwerdeinstanz gegenüber der Geschäftsführung des Schiedsgerichts. Ueber das Verfahren vor den beiden Institutionen enthält das Statut ziemlich umfangreiche und teilweise komplizierte Bestimmungen, die wohl erst in der Praxis die Probe auf ihre Zweckmäßigkeit zu bestehen haben. Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dessen Mitgliederzahl unter 500 gesunken ist.

Nach deutschen Verhältnissen beurteilt, stellen diese Institutionen Gewerbegericht und Tarifamt vereint dar. Denkt man an die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, so zeigt der Vergleich insofern wieder eine Verschiedenheit, als in der Schweiz die Buchdrucker keine nationale Tarifgemeinschaft haben, sondern nur lokale oder regionale Tarifverträge. Da die Buchdrucker in der westlichen Schweiz den Anschluß an den Schiedsgerichtsverband abgelehnt haben, so gilt derselbe bis auf weiteres nur für die deutsche Schweiz. Auf jeden Fall darf man in dem Schieds-

Lohnbewegungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Die bedeutendsten Streiks der Gegenwart sind nach wie vor die Kämpfe in der Berliner Gelbmetallindustrie und in der Holzindustrie. Diese beiden Kämpfe, bei denen die Grenzlinien zwischen Streik und Aussperrungen längst verwischt sind, dauern bereits monatelang und werden, je länger, mit um so größerer Hartnäckigkeit geführt. Der Kampf in der Gelbmetallindustrie dauert bereits die zehnte Woche und umfaßt gegen 5000 Personen. Der Kühnemännerverband hat seine Drohung wahr gemacht und nach und nach 70 Proz. der Beschäftigten ausgesperrt, wogegen der Metallarbeiterverband den größten Teil der Nichtausgesperrten aus den Werkstätten herausgeholt hat. Wie der Streik wirkt, davon geben die Auslassungen der „Arbeitgeberzeitung“ und der eifrige Arbeitswilligenschutz der Berliner Polizei Zeugnis. Die erstere plaudert, um die Streikenden zu verdächtigen, daß sie bloß der Unterstützung wegen streiken, ganz ungeniert aus der Schule, daß den Fabrikanten das Weihnachtsgeschäft nun doch verdorben sei, und die Polizei drängt ihren Schutz den Unternehmern selbst ohne deren Wunsch förmlich auf und versperrt den Streikposten sogar das Betreten ganzer Straßenzüge. Die Arbeiter sind entschlossen, den Kampf diesmal durchzuhalten, da sie überzeugt sind, daß das Unternehmertum ihren Forderungen nachgeben muß. — Der Berliner Tischlerkampf hat insofern eine Erweiterung erfahren, als die Unternehmer die Aussperrung nach und nach auf alle Tischlereibranchen ausgedehnt haben, ohne deshalb mehr als den vierten Teil der in Betracht kommenden Arbeiter zu treffen. Die Holzarbeiter haben den Beitrag von 60 Pf. auf 1 Mk. pro Woche erhöht, obwohl ihnen neben der Hauptklasse noch ein Lokalfonds von 200 000 Mark zur Verfügung steht. Der Holzarbeiterverband ist ebenfalls gewillt, den Kampf mit allen Kräften durchzuführen, und sein Hauptvorstand hat die Erhebung eines allgemeinen Extrabeitrages von 10 Pf. angeordnet, der eine monatliche Einnahme von 30 000 Mark im Minimum ergibt. Man rechnet, daß der Kampf bis Ende Januar oder Mitte Februar währt. — Der Berliner Klavierarbeiterstreik dauert ebenfalls fort. Zu den neuen Bedingungen arbeiten etwa 900 Arbeiter, während 1000 Arbeiter bei 50 Firmen noch im Kampfe stehen. In einigen Fabriken haben die Arbeiter bedingungslos die Arbeit aufgenommen; ihr Treubruch übt keine Wirkung auf die Gesamtlage des Streiks aus. — In Eibersfeld sind die Arbeiter und Angestellten der dortigen Schwebebahn in den Streik getreten wegen der Maßregelung eines Kollegen. Der Streik wurde mit 67 gegen 7 Stimmen beschlossen. Die Behörden gehen äußerst rigoros vor, so daß es dieserhalb zu Straßentumulten kam. Der Unfall eines Arbeiters, der die Bahn benutzen wollte, beweist, daß der Betrieb nur unter großen Gefahren für das Publikum fortgesetzt werden kann. — Auf der Kesselhäuserhütte bei Artern, die im vorigen Jahre ihren Aktionären 90 Proz. Dividende zahlte, wurden in den letzten Monaten fortgesetzt die Mitglieder des Metallarbeiterverbandes entlassen, während die Mitglieder des Gewerkschaftsvereins bleiben durften. Am 15. November traf wiederum 60 Verbandsmitgliedern das Schicksal der Abkehr, nachdem sie es abgelehnt hatten, einen Revers zu unterschreiben, daß sie aus dem Metallarbeiterverband ausscheiden würden. Der Direktor Reuß machte den Arbeitern darob Vorwürfe, daß sie

nicht dem Gewerkschaftsverein beigetreten seien, das sei eine „artige“ Organisation, gegen die er nichts einzuwenden habe. Im „Regulator“, dem Organ des Gewerkschaftsvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter, werden durch ein Inserat Arbeitswillige nach Artern gesucht, die die Gemäßregelten ersetzen sollen. So hilft die Gewerkschaftsleitung nach Kräften, um kurz vor dem Weihnachtsfeste zahlreiche Familienväter brotlos zu machen. Das nennt sich Arbeiter-solidarität!

Vom Arbeitsmarkt.

Eine neue Aufgabe der Arbeitsnachweise?

Das städtische Arbeitsamt in Stuttgart hat sich in jüngster Zeit einer neuen, zweifellos recht dankbaren Aufgabe zugewendet, der Lehrstellenvermittlung. Durch wiederholte amtliche Publikationen sind die Handwerksmeister darauf aufmerksam gemacht und aufgefordert worden, Lehrstellen zur Vermittlung von Lehrlingen beim Arbeitsamt anzumelden.

Doch damit nicht genug, hat das Amt auch mit dem Versuch begonnen, auf die Berufswahl der zur Entlassung kommenden Schüler Einfluß auszuüben in dem Sinne, daß es durch eine Umfrage den zu erwartenden Zustrom zu den einzelnen Berufen ziffernmäßig feststellte und das Ergebnis mit entsprechenden Rat schlägen für die Schüler resp. deren Väter veröffentlichte. Dieser Versuch scheint uns hinreichend wichtig und auch interessant zu sein, um das Ergebnis auch an dieser Stelle zu besprechen.

Die erwähnte Umfrage erstreckte sich auf die im kommenden Frühjahr zur Entlassung kommenden Schüler der Volksschulen und der Bürgerschule in Stuttgart. Es waren entsprechende Fragebogen an die Schüler ausgegeben worden, von denen 707 ausgefüllt wurden. Von den 707 Knaben wollten nicht weniger als 142 Maschinenschlosser, Mechaniker und Elektrotechniker, 108 Kaufmann und 36 Buchdrucker werden, dann folgen 35 Schreiner und Klaviermacher, 30 Köche und Kellner, 21 Buchbinder, 17 Bautechniker, 15 Sattler und Tapezierer, 12 Friseur, 12 Bau-schlosser, 11 Schneider, 9 Steindrucker und noch je einige Maler, Zeichner, Graveure, Gürtler, Goldarbeiter, Metalldrücker, Former, Gießer, Metalldreher, Schuhmacher, Schmiede, Glaser, Töpfer und Bäcker.

Keinen Beruf wollen erlernen 25, dem Lehrerberufe, dem Schreiberstande wollen sich 19 widmen, noch unentschlossen waren 115. — Lehrstellen hatten bereits gefunden 205, davon als Kaufmann 31, als Mechaniker, Elektrotechniker usw. 34.

Diese Veröffentlichung begleitet das Städtische Arbeitsamt mit Bezug auf den großen Andrang zur Maschinenindustrie, zum Kaufmannsstand und zum Buchdruckgewerbe mit der folgenden Bemerkung: „Da die Verhältnisse in der Maschinen- und Elektricitätsindustrie, sowie bei den Buchdruckern nicht die günstigsten, und die heutzutage an einen Kaufmann gestellten Anforderungen keine geringen sind, so dürfte es für manchen Vater geboten sein, die Wünsche seines Sohnes noch einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen.“

Ob die Mahnung in dieser Form und gerade bezüglich dieser drei Berufe berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber wäre gegen die Kaufmannslehrstellen neben den „hohen Anforderungen“ auch noch die oft recht erbärmliche Entlohnung der Handlungsgehilfen ins Feld zu führen.

Aber abgesehen davon, daß solche Warnungen vor dem einen oder anderen Berufe, wie sie einzelne Ge-

gerichtsverband eine Förderung der Bewegung für die tarifliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse erblicken und daher von ihm auch erwarten, daß er zunächst wenigstens kantonale Tarifgemeinschaften und später eine schweizerische Tarifgemeinschaft der Buchdrucker zur Folge haben wird. —

Der mit dem 1. Juni d. J. ins Leben getretene Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter hat neben die erste Nummer eines eigenen Verbandsorgans unter dem Titel „Korrespondenzblatt“ herausgegeben. Den Mitgliedern wird die Frage zur Entscheidung unterbreitet, ob das neue Blatt in Zukunft nur vierteljährlich oder öfter erscheinen soll. Der Verband, dem Brauer, Müller, Tabakarbeiter, Bäcker und Gärtner angehören, zählte am 1. Juni 1429 Mitglieder, am 1. Oktober 1967, ist also in der besten Entwicklung begriffen. Sekretär des Verbandes ist Genosse Karl Hakenholz, der sich seit Jahren als Sekretär des Brauerverbandes sehr gut bewährte.

Zum Sekretär des Holzarbeiterverbandes wurde in der Abstimmung mit 1205 Stimmen der Genosse Pauli gewählt. Noch sieben weitere Kandidaten erhielten Stimmen. Die Holzarbeiter haben seit kurzem insofern ein eigenes Organ, als ihnen von jeder Nummer der „Arbeiterstimme“ die vierte Seite vollständig überlassen ist.

Zum Sekretär des Schneiderverbandes wurde der bisherige Sekretär, Genosse Menges in Bern gewählt. Er ist für den Posten vortrefflich geeignet.

Eine Gewerkschaft von Polizisten, der bereits die meisten der 35 Berufsgenossen als Mitglieder angehören, ist in Luzern gegründet worden, und sie hat sofort ihren Beitritt zum Zentralverband der städtischen Angestellten beschlossen. Das besondere dabei ist, daß der Präsident dieser neuen Gewerkschaft der Sozialdemokrat Koch ist, der Redakteur des dortigen sozialdemokratischen Blattes „Der Demokrat“. Der Stadtpräsident und „freisinnige“ Parteihauptling Heller in Luzern wütet schon gegen die neue Gewerkschaft und bleibt daher abzuwarten, ob sie sich wird halten können.

Der Generalstreik der Graveure der Uhrenindustrie ist nach mehr als 14tägiger Dauer mit dem Neunstundensiege der Streikenden beendet worden. Dagegen erreichten sie die geforderte Lohnerhöhung von 10 Proz. zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lohnes für die 10stündige Arbeitszeit nicht, sondern nur 4 Proz. Die fehlenden 6 Proz. werden sie sich wohl später auch noch holen, ebenso wird nun die gesamte Arbeiterschaft der Uhrenindustrie den Neunstundentag anstreben. 3.

Aus den Vereinigten Staaten.

Am 1. November d. J. ist der zwischen dem Verband der Bergwerksmaschinenisten und den Bergwerksbesitzern des Staates Illinois vereinbarte Lohnvertrag abgelaufen. Die Verhandlungen zur Erneuerung desselben verliefen resultatlos, da die Unternehmer eine fünfzehnprozentige Lohnföhrung forderten. Aus diesem Grunde sind 800 Maschinenisten in den Streik getreten, wodurch die Arbeit in mehr als 200 Schächten eingestellt werden mußte. Durch den Konflikt sind etwa 50 000 Bergleute indirekt betroffen. Die Maschinenisten hatten den Vorschlag der Unternehmer, die Entscheidung über die strittigen Punkte des Lohnvertrages einem Schiedsgericht zu überweisen, abgelehnt.

Ar. 48

Der Verband der Gewerkschaften der Seeleute Amerikas erstrebt die Ausdehnung des Einwanderungsverbotes, welches bisher nur für Chinesen gilt, auch auf die Japaner, die auf amerikanischen Schiffen vielfach beschäftigt werden und allgemcin als Lohnbrücker gelten. Voraussichtlich wird sich auch die Konvention der Seeleute, die demnächst in San Francisco stattfindet, mit dieser Frage befassen. Bei Gelegenheit dieser Konvention wird es auch zur Beilegung der Differenzen mit dem Hafenarbeiterverband kommen, welche daraus entstanden, daß der letztere die Mannschaften der Schiffe auf den Binnenseen als Mitglieder aufnahm.

Der Ausschuß der American Federation of Labor hat bestimmt, daß die lokalen Gewerkschaftszentralen (Gewerkschaftskartelle) keiner Organisation den Anschluß verwehren dürfen, welche dem Arbeiterbund angehört.

Kongresse und Generalversammlungen.

Der dritte Kongreß der ungarländischen Gewerkschaften (Arbeiter- Fachorganisationen) wird am 25. und 26. Dezember d. J. in Budapest stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Bericht des Exekutivkomitees des ungarländischen Gewerkschaftsrates.
2. Organisation und Agitation.
3. Streik und Boykott.
4. Arbeiterschutz.
5. Wahl des Exekutivkomitees.
6. Eventuelle Anträge.

Am Kongreß können all jene Organisationen teilnehmen, welche dem Verbands des ungarländischen Gewerkschaftsrates angehören.

Nord-Amerika. Der Kongreß der Steinhauer (7.—17. September), von 10 000 Mitgliedern durch 54 Delegierte besetzt, beschäftigte sich eingehend mit der Ausländerfrage. Schon in der Eröffnungsrede warnte der frühere Führer Stunt vor einer Herabsetzung der Aufnahmegebühren, wogegen das Exekutivkomitee mitteilte, daß eine Neigung vorhanden sei, den Mitgliedern des internationalen Verbandes die Eintrittsgebühren zu erniedrigen. Die Diskussion über diesen Punkt war eine große und verlangten einige Redner, daß den Ausländern der Eintritt erleichtert werden soll, andernfalls sie eben gezwungen bleiben, Streikbrecherdienste zu verrichten. Es wurde beschlossen, die ganze Angelegenheit zu verschieben; immerhin war ersichtlich, daß der konservative Charakter der Organisation seine Gegner gefunden hat. Eine große Debatte entspann sich wegen Drucklegung der Statuten in französischer und italienischer Sprache, um auch die Angehörigen dieser Sprache gewinnen zu können. — Einige Tage wurde diskutiert über die Kontrollierung der Maschinen und Nichtzulassung der in den Brüchen fertiggestellten Arbeiten, wobei sich die Vertreter der Großstädte und diejenigen der Bruchgebiete beständig gegenüberstanden. Etwas Ersprießliches wurde nicht beschlossen. — Der Verband reibt sich in seiner gegenwärtigen Form allmählich auf; die großen Organisationen in Chicago, Philadelphia und Pittsburg sowie Boston haben sich schon losgetrennt.

sein Augenmerk besonders auf die Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeiter zur Erntezeit zu richten.

In New York sollte, dem Gesetz gemäß, auch in der Stadt Buffalo ein Arbeitsnachweisamt errichtet worden sein; doch ist dies bisher — angeblich aus Mangel an Mitteln! — unterblieben.

In zwei Staaten, nämlich Montana und Washington, sind die Arbeitsnachweise durch städtische Behörden errichtet worden und werden von denselben verwaltet. In allen anderen Staaten, mit Ausnahme von Kansas, ist die Verwaltung der Arbeitsnachweise den arbeitsstatistischen Ämtern übertragen, deren Leiter das Personal auf eine bestimmte Dauer (meist zwei Jahre) anstellen und die näheren Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieselben nicht schon in den betreffenden Gesetzen enthalten sind. In Kansas besteht keine Verbindung zwischen dem arbeitsstatistischen und dem Arbeitsvermittlungsamte; der Direktor des letzteren wird direkt vom Gouverneur des Staates ernannt.

Weder die Unternehmer noch die Arbeiter haben in irgend einem Staate einen direkten Einfluß auf die Gebarung der Arbeitsnachweise.

Abgesehen von Montana und Washington trägt in allen Fällen der Staat die Kosten der Erhaltung der Ämter; es ist zumeist jährlich eine bestimmte Summe zur Deckung der Verwaltungskosten normiert, die nicht überschritten werden darf. Es kann nicht gesagt werden, daß diese Summen in der Regel zu niedrig bemessen wären.

Die Vermittlung erfolgt überall sowohl für Arbeiter wie Unternehmer kostenlos. Die Registrierung bei dem Arbeitsnachweis hat allgemein nur für 30 Tage Gültigkeit und muß, falls dieselbe bis dahin noch nicht von Erfolg war, erneuert werden. In jenen Staaten, wo mehrere Arbeitsnachweisämter bestehen, haben sie allwöchentlich an den Leiter des arbeitsstatistischen Amtes einen Bericht zu erstatten, betreffend die durchgeführten Vermittlungen, die Vakanzenz. ; dieser veranlaßt sodann den Austausch der Vakanzenzlisten.

Im Falle von Streiks war es früher den Arbeitsnachweisen von Illinois und Wisconsin verboten gewesen, den von dem Konflikt betroffenen Unternehmungen Arbeitskräfte zu vermitteln und damit einseitig-parteiisch zugunsten der Unternehmer zu wirken. Im Jahre 1903 war jedoch das Arbeitsvermittlungsgesetz von Illinois aus diesem Grunde vom obersten Gerichtshofe des Staates als konstitutionswidrig erklärt worden, da es „das Recht des Kontraktes beschränke“. Es wurde noch im selben Jahre — ohne Unterbrechung der Wirksamkeit der Ämter — unter Hinweglassung der konstitutionswidrigen Stelle — von der Legislatur neu beschloffen. Ebenso ist in Wisconsin der auf die Einstellung der Vermittlungstätigkeit bei Streiks bezügliche Paragraph widerrufen worden, um einem gerichtlichen Einschreiten der Unternehmer vorzubeugen.

Bei einigen Arbeitsnachweisen besteht die Gepflogenheit, den früheren Arbeitgeber jedes Stellensuchenden um Auskunft über das Verhalten des letzteren und seine Kenntnisse zu befragen, damit nicht etwa einem Unternehmer, der Arbeiter sucht, ungeeignete Kräfte zugewiesen werden. Dies ist eine Praxis, welche der Führung „schwarzer Listen“ von Ämtern wegen sehr ähnlich sieht und entschieden zu verurteilen ist, zumal sie in den Gesetzen keines Staates begründet erscheint.

Die Geschäftsführung der amerikanischen Arbeitsnachweise ist im allgemeinen eine sehr einfache. Bei einem Stelleangebot wird dem betr. Unternehmer die Adresse eines Arbeiters geschickt und dieser selbst auf-

gefordert, sich vorzustellen. Beide Teile werden mit Formularen versehen, durch welche dem Arbeitsnachweisamt mitgeteilt wird, ob eine Vermittlung zustande kam oder nicht.

Die Vorstände der Arbeitsnachweise haben zumeist die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Existenz und Wirksamkeit der Bureauis allgemein bekannt wird, sei es durch Ausfendung von Zirkularen an die Unternehmer, Ammoncierung in der Presse usw.

Die Erfolge, welche die Arbeitsnachweise in den einzelnen Staaten erzielen, sind sehr verschieden. Sie lassen sich am besten an dem Umfange der Vermittlungstätigkeit beurteilen, welche in der folgenden Tabelle dargestellt ist. Es mußte hierbei das Jahr 1902 gewählt werden, da für die Mehrzahl der Ämter über 1903 noch keine Daten vorliegen^{*)}. Manche davon berichten — wie jene im Staat Wisconsin — nur alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, so daß beispielsweise das Material für 1903/4 erst Ende 1905 publiziert wird.

Staaten	Stellenangebote	Stellengesuche	Stellenvermittlungen	Periode der Berichterstattung
Connecticut . .	10966	14198	7679	Das Jahr 1902 November 1901 bis Oktober 1902
Illinois	47497	44900	40181	
Kansas	1434	1588	1281	Das Jahr 1902
Maryland	681	644	203	
Minnesota	*)	*)	**) 5175	1. Oktober 1901 bis 1. Oktober 1902 17 Monate, Gründung bis Ende 1902 7 Monate
Missouri	15944	11836	7263	
Montana	5807	7288	4856	Das Jahr 1902
Nebraska	1564	2034	1402	
New York	4106	5903	3662	Das Jahr 1902
Ohio	36613	26988	21428	
Washington	*)	*)	**) 25905	15. Mai 1901 bis 15. Mai 1902 Die Jahre 1901 u. 1902
West-Virginien . .	1304	1208	1044	
Wisconsin	23019	22077	20772	
Zusammen	148950	138734	109733	

*) Nicht mitgeteilt. — **) In der Summierung nicht mit einbegriffen.

Das Verhältnis der Vermittlungen zu den Stellengesuchen stellt sich im Durchschnitt wie 79,12 zu 100 in Maryland erhielten jedoch nur 27,93 % von allen angemeldeten Arbeitsuchenden Posten zugewiesen; hier war die Vermittlungstätigkeit am wenigsten erfolgreich. In Wisconsin kamen hingegen auf je 100 Stellengesuche 94,09 Vermittlungen, die höchste Proportion, welche ein Staat aufweist.

Einige Ämter, wie jene von Illinois, New York etc. berichteten in detaillierter Weise über ihre Vermittlungstätigkeit; es wird Auskunft geboten über die sozialen Verhältnisse der Arbeitsuchenden, die Nationalität derselben, die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Schwankungen von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in den einzelnen Monaten und Berufen und manches andere. In einer Reihe von Staaten ist jedoch die Berichterstattung eine so dürftige, daß mitunter nicht einmal die Berufszugehörigkeit der Arbeitslosen oder der monatliche Wechsel in der Arbeitslosigkeit daraus ersehen werden kann.

Fehlinger.

Aus Unternehmerkreisen.

Aus der amerikanischen Unternehmer-Praxis.

Die Metallindustriellen der Vereinigten Staaten wenden ein neues Mittel an, um den Gewerkschaftsmitgliedern das Erlangen von Arbeit möglichst zu er-

*) Bgl. „Arbeitsmarkt“, 6. Jahrg., Sp. 232.

wirtschaften gelegentlich auch veröffentlichen, zweifellos ihre Bedenken haben, halten wir schon allein die Umfrage des Arbeitsamtes in Stuttgart und die rechtzeitige Veröffentlichung des einfachen Zahlen-ergebnisses für einen gangbaren Weg, erfolgreich und nutzbringend in die Lehrstellenvermittlung einzugreifen. Manchem Vater, dem die Berufswahl des Sohnes oft viel Kopfzerbrechen verursacht, dürfte mit der gegebenen Uebersicht über den voraussichtlichen Zustrom zu den einzelnen Berufen recht gedient sein, um so mehr, wenn durch zahlreiche Benutzung des Arbeitsamtes als Vermittlungsstelle seitens der Lehrmeister den Lehrlingsangeboten auch die Nachfrage nach solchen aus den verschiedenen Berufen gegenübergestellt werden kann. Ohne allen Zweifel ist dieser Stuttgarter Versuch geeignet, zur Regelung der ganzen Lehrlingsfrage einen Teil beizutragen.

Ob, nachdem sich mittlerweile die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz gewaltig geändert haben, die beiden Nachweisstellen wieder in Wirksamkeit gesetzt wurden, ist nicht bekannt.

Bei den Arbeitsnachweisen in West-Virginien und Maryland wurden als Gründungsjahre 1901 und 1902 angegeben, in welchen Jahren die betr. Ämter durch die Gesetzgebung anerkannt und bestimmte Beträge für deren Erhaltung ausgeworfen wurden, obzwar bereits während einiger Jahre vorher die Arbeitsvermittlung von den Leitern der dortigen arbeitsstatistischen Ämter — allerdings in beschränktem Maße — gepflegt worden war, ohne daß der Staat besondere Mittel dafür aufgewendet hätte.

In einem Teil der Unionsstaaten, in welchen Free Employment Bureaus bestehen, ist deren Anzahl zu gering; manchmal soll eins für den ganzen Staat genügen. Die folgende Zusammenstellung läßt ersehen, wie groß die Zahl der Nachweise in den einzelnen Staaten ist und in welchen Städten sich dieselben befinden.

Öffentliche Arbeitsnachweise in den Vereinigten Staaten. *)

Erst innerhalb der letzten Jahre ist man in den Vereinigten Staaten daran gegangen, eine größere Anzahl öffentlicher Arbeitsnachweisämter zu errichten, um damit die Stellenjuchenden vor der Ausbeutung durch die privaten Vermittlungsbureaus wenigstens teilweise zu schützen. Allerdings ist bisher in dieser Richtung viel zu wenig getan worden. Einige der bedeutendsten Industriestaaten der Union haben noch nicht den Versuch gemacht, in irgend einer Weise den Arbeitslosen helfend beizuspringen, obzwar die Erfolge des großen Teils der Arbeitsnachweise allgemein anerkannt werden. Gegenwärtig bestehen deren 32 in 13 verschiedenen Staaten. Sie wurden zuerst im Jahre 1890 in Ohio begründet, und zwar auf Verreiben des vormaligen Arbeitsamtsdirektors (Commissioner of Labor) W. T. Lewis, welcher Gelegenheit gehabt hatte, die Organisation und die Wirksamkeit der Pariser Arbeitsbörse persönlich zu studieren und so die Möglichkeit derartiger Institutionen schätzen zu lernen. Allerdings hat man sich bei der Errichtung der ersten Arbeitsnachweise in Amerika nicht ganz an das französische Vorbild gehalten; vielmehr wurden die Ämter so eingerichtet, daß sie den amerikanischen Verhältnissen angepaßt erschienen. Die Liste jener Staaten, in welchen nun öffentliche Arbeitsvermittlungsämter bestehen, wird im folgenden wiedergegeben und das jeweilige Gründungsjahr beigefügt.

Ohio	1890	Connecticut	1901
New York	1896	Kansas	1901
Nebraska	1897	Minnesota	1901
Illinois	1899	Montana	1901
Missouri	1899	West-Virginien	1901
Washington	1899	Wisconsin	1901
Maryland	1902		

Früher bestanden auch noch in Californien und Michigan derartige „Free Employment Bureaus“; das im erstgenannten Staat war 1895 errichtet und 1895 wieder aufgelassen worden; die Verwaltungskosten wurden teils durch das arbeitsstatistische Amt, teils durch Spenden aufgebracht. Die Arbeitsnachweisstellen in Detroit und Grand Rapids (Michigan) wurden im Jahre 1891 geschaffen und 1902 aufgehoben, weil, wie der Labor Commissioner dieses Staates bemerkt, damals die Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot solcher überstieg, und das Amt nicht in der Lage war Vermittlungen durchzuführen.

*) Bgl. „Der Arbeitsmarkt“, 6. Jahrgang, Spalte 232 und Spalte 413. Derselbe bringt auch fortlaufende Berichte über die Verwaltung der Arbeitsnachweise.

Staaten	Zahl der Arbeitsnachweise	Ort derselben
Connecticut	5	New Haven, Hartford, Bridgeport, Norwich, Waterbury
Illinois	4	Chicago (3), Peoria (1)
Kansas	1	Topeka
Maryland	1	Baltimore
Minnesota	3	Duluth, Minneapolis, St. Paul
Missouri	3	St. Louis, Kansas City, St. Joseph
Montana	2	Butte, Kalispel
Nebraska	1	Lincoln
New York	1	New York City
Ohio	5	Cincinnati, Cleveland, Columbus, Dayton, Toledo
Washington	1	Seattle
West-Virginien	1	Wheeling
Wisconsin	4	Milwaukee, West-Superior

In Wisconsin bestanden bis zum Jahre 1903 zwei Arbeitsnachweisämter in den Städten Milwaukee und West-Superior; in diesem Jahre faßte die Legislatur den Beschluß, in vier Städten Vermittlungsstellen zu errichten und die Wahl der Orte einer Kommission, deren Zusammensetzung im Gesetze bestimmt ist, zu übertragen. Die beiden Ämter in den genannten Städten blieben wohl bestehen, doch ist nicht bekannt, ob bereits und wo die anderen errichtet wurden.

Im vergangenen Jahre hat die Gesetzgebung von Connecticut einen für die Entwicklung der Arbeitsnachweise in diesem Staat wichtigen Beschluß gefaßt, der dahin geht, daß der Leiter des arbeitsstatistischen Amtes Zweigstellen der bestehenden Arbeitsnachweise in allen Orten errichten kann, sobald sich eine Notwendigkeit für solche herausstellt.

In Kansas hat einerseits das Arbeitsnachweisamt in Topeka die Stellenvermittlung zu pflegen, andererseits sollen alle Orte mit 2000 oder mehr Einwohnern Arbeitsnachweise errichten, oder der Stadtschreiber die Arbeitsvermittlung neben seinen regelmäßigen Geschäften durchführen; diese Bestimmung ist trotz der im Gesetze vorgesehenen Strafen bisher wirkungslos geblieben. Der Zentralarbeitsnachweis in Topeka hat